

VERBANDSGEMEINDE OBERES GLANTAL, ORTSGEMEINDE HÜFFLER

TEILÄNDERUNG DER GESAMTFORTSCHRIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE OBERES GLANTAL ZUR ERRICHTUNG EINER FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE SOLARPARK A 62 AUF DER GEMARKUNG HÜFFLER

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 08.07.2024 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Mit erneutem Schreiben vom 07.08.2024 wurde Ihnen eine Frist bis zum 26.09.2024 zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 15.07.2024 bis einschließlich 15.08.2024 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 28.04.2025

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>Kreisverwaltung Kusel Untere Landesplanungsbehörde Trierer Straße 49-51 66869 Kusel</p> <p><u>Schreiben vom 29.08.2024</u></p> <p>„Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat den Beschluss gefasst, die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark A 62 Oberes Glantal, Teilbereich Hüffler“ zu ändern. Gegenstand der vorliegenden Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung zweier Sonderbauflächen für Photovoltaik und einer Sonderbaufläche für Windenergie/Photovoltaik, um zum einen die Errichtung eines Solarparks planerisch vorzubereiten und zum anderen den bestehenden Windpark planungsrechtlich zu sichern.</p> <p>Das seitens der Verbandsgemeinde beauftragte Planungsbüro Kernplan hat mit Schreiben vom 08.07.2024 einen Antrag auf die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) zur Teiländerung des Flächennutzungsplans beantragt und uns nachfolgende Unterlagen überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planwerk - Begründung <p>Der Antrag beinhaltet die Neuausweisung der Teilfläche A von 9,7 ha als Sonderbaufläche für Photovoltaik und die Neuausweisung der Teilfläche B von 23,2 ha, wobei diese Teilfläche im Süden Flächen für Photovoltaik und im Norden Flächen für Windenergie und Photovoltaik vorsieht.</p> <p>Nachfolgende Rechtsgrundlagen sind im Rahmen der Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPIG zugrunde zu legen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung - Raumordnungsgesetz (ROG) in der derzeit geltenden Fassung - Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG RLP) in der derzeit geltenden Fassung - Landesentwicklungsprogramm IV (LEP), Vierte Teilfortschreibung - Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (RROP IV Westpfalz), Dritte Teilfortschreibung <p>Das Verfahren gem. § 20 LPIG wurde auf Antrag durch die Untere Landesplanungsbehörde eingeleitet und die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Beteiligten eingeholt.</p> <p>Von der Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der</p>		<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, das vorliegende Bauleitplanverfahren zunächst für Teilgeltungsbereich A fortzuführen sowie Teilgeltungsbereich B zurückzustellen und einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Verbandsgemeinde Oberes Glantal haben wir als Untere Landesplanungsbehörde folgende Stellen unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverwaltung, Referat 16 Fremdenverkehr · - Kreisverwaltung, Referat 50 Untere Landespflege/Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Immissionsschutz - Kreisverwaltung, Referat 51 Abfallwirtschaft - SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein - SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern - Landesbetrieb Mobilität, Kaiserslautern - Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien Region Mitte, Frankfurt - Forstamt, Kusel - Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Kaiserslautern - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern - Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen - Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern - Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz - Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn - Westnetz GmbH, Dortmund - Ericsson-Services GmbH, Backnang - Fernleitungsbetriebsgesellschaft GmbH, Idar-Oberstein - TENP GmbH & Co. KG, Essen (PLEdoc GmbH im Auftrag der TENP GmbH) - INEXIO KGaA, Saarlouis . - Pfalzgas GmbH, Otterbach (Frankenthal) - Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken - LBB Pipeline-Maßnahmen, Landau <p>Diese vorgenannten Verfahrensbeteiligten wurden darauf hingewiesen, dass die Verbandsgemeindeverwaltung, neben der Beantragung einer landesplanerischen Stellungnahme, bereits die Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet hat.</p> <p>Folgende Verfahrensbeteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LBB-Pipeline-Maßnahmen, Landau - Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz - Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz - Ericsson Services GmbH, Backnang - Fernleitungsbetriebsgesellschaft GmbH, Idar-Oberstein - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein 		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>- Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen Keine Bedenken zu der vorgesehenen Planänderung haben nachfolgende Behörden, Stellen und Institutionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - INEXIO KGaA, Saarlouis - Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn - Kreisverwaltung, Referat 51 Abfallwirtschaft - Kreisverwaltung, Referat 16 Fremdenverkehr - Deutsche Bahn AG <p>Die Bindungswirkung raumordnerischer Grundsätze und Ziele für die Flächennutzungsplanung (bzw. für die Änderung von FNP's) ergibt sich aus § 1 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 LPlIG bzw. § 2 Abs. 2 ROG und § 4 Abs.1 ROG. „Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließen abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von allen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Den nachfolgenden Planungsebenen lassen sie je nach Konkretisierungsgrad Gestaltungsspielräume, aber sie können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Ziele, die die Regional- oder Bauleitplanung betreffen, begründen dort eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)". Die Grundsätze sowie sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs-Ermessensentscheidungen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Anpassung des Flächennutzungsplans an die Raumordnungsplanung ist somit verbindlich und durch die Verbandsgemeinde sicherzustellen.</p> <p>Nachfolgend werden die im Rahmen des landesplanerischen Anhörungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wiedergegeben und bewertet.</p> <p>Umfangreiche Hinweise zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Oberes Glantal haben wir insbesondere von der Planungsgemeinschaft Westpfalz erhalten.</p> <p>I. Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW): Die PGW weist zunächst auf beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes hin: Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung .</p> <p>Im Verfahren nimmt die PGW zur Teiländerung des FNP der VG Oberes Glantal wie folgt Stellung:</p> <p>Das geplante Sondergebiet liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Hüffler östlich des Siedlungskörpers mit einem Flächenumfang der Teilfläche A von 9,7 ha und der Teilfläche B von 23,2 ha. Laut Planunterlagen befinden sich auf der Teilfläche B zwei Windenergieanlagen in der nördlichen Teilfläche.</p> <p>Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist der Standortbereich als Sonstige Freifläche dargestellt und es ist für beide Teilflächen eine Zielbetroffenheit mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) festzustellen.</p> <p>Entsprechend erfolgte für die Teilfläche A ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 1 O Abs. 6 LPlG. Für die Teilfläche A erfolgte mit Bescheid vom 06.02.2024 eine Zulassung einer Abweichung von Zielen des ROP IV Westpfalz:</p> <p>„Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Hüffler wird die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel Vorranggebiet Landwirtschaft für die nördliche Fläche unter folgenden Maßgaben zugelassen. Die zeitliche Nutzung der PVA ist im Rahmen der Baugenehmigung zu begrenzen. Als Anschlussnutzung ist Landwirtschaft festzulegen.</p> <p>Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.“</p> <p>Auf den entsprechenden Bescheid und darin enthaltenen Maßgaben wird vollumfänglich verwiesen. Nach Kenntnisstand der PGW erfolgte in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal ein weiteres Zielabweichungsverfahren für die Errichtung einer FFPVA, in welchem ursprünglich die verfahrensgegenständliche Teilfläche B in einem anderen Zuschnitt zunächst in den Unterlagen enthalten war. Im weiteren Verfahrensprozess wurde diese Fläche allerdings verworfen.</p> <p>Der Planungsgemeinschaft Westpfalz liegt für die Teilfläche B, die ebenfalls anteilig eine Zielbetroffenheit mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) aufweist, keine Information über ein abgeschlossenes Zielabweichungsverfahren samt positiven Bescheid für die Errichtung einer FFPVA vor.</p> <p>Damit ist für die Standortfläche B eine Zielbetroffenheit mit Zielen der Raumordnung gegeben. Die Planungsgemeinschaft selbst kann keine Zustimmung bei Flächenausweisungen erteilen, die mit Zielen der Raumordnung in Konflikt stehen. Dies ist mit der zuständigen Landesplanungsbehörde abzustimmen.</p> <p>Den Ausführungen der PGW zur Zielbetroffenheit mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft schließen wir und als Untere Landesplanungsbehörde vollumfäng-</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>lich an. Wie die PGW richtig darstellt, wurde für die Teilfläche A ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Mit Bescheid vom 06.02.2024 erfolgte eine Zulassung der Zielabweichung von Zielen des ROP IV. Auf den entsprechenden Bescheid samt den darin enthaltenen Maßgaben wird auch unsererseits vollumfänglich verwiesen.</p> <p>Für die Teilfläche B wurde kein Zielabweichungsverfahren beantragt. In dem seitens der PGW angesprochenen weiteren ZAV in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal (Bescheid vom 11.04.2023) wurden Antragsunterlagen verwendet, welche bereits für ein vorgelagertes Raumordnungsverfahren Verwendung fanden. Hier waren die Flächen der OG Hüffler zwar dargestellt, im Antragsschreiben des Projektierers vom 27.11.2022 wurde jedoch klargestellt, dass das ZAV nur für die Flächen auf Gemarkung der Ortsgemeinden Quirnbach und Rehweiler beantragt wird.</p> <p>Entsprechend besteht für die Teilfläche B ein Zielkonflikt mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz). Wir empfehlen daher entweder die Vorrangfläche aus der Planung herauszunehmen oder aber, sofern an der Planung festgehalten wird, ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren bei der Oberen Landesplanungsbehörde zu beantragen.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Westpfalz führt in Ihrer Stellungnahme weiter aus: Laut Planunterlagen sind die Teilflächen A und B im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Teilfläche A soll mit der Teiländerung des FNP künftig als Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt werden. Für die Teilfläche B soll mit der Teiländerung des FNP die südliche Teilfläche künftig als Sonderbaufläche Photovoltaik und die nördliche Teilfläche als Sonderbaufläche Windenergie/Photovoltaik dargestellt werden.</p> <p>Für die weiteren Verfahrensprozesse bestehen aus Sicht der Regionalplanung für Photovoltaik als auch für Windenergie folgende zu prüfende bzw. zu berücksichtigende Aspekte. Dies vor dem Hintergrund, dass zum einen die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLW zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vorliegen. Zum anderen liegt nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor. Die PGW bittet darum die Vollzugshinweise sowie den Solarleitfaden im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen und zu prüfen und die Verfahrensunterlagen entsprechend im weiteren Verfahrensprozess zu ergänzen. Aufgrund der Aktualität und ggf. neuer Sachstände bittet die PGW darum ggf. auch diese Aspekte im Hinblick auf die Teilfläche A zu betrachten.</p> <p>Photovoltaik</p>	<p>Den Anregungen wird insofern gefolgt, dass das vorliegende Verfahren zunächst für Teilgeltungsbereich A fortgeführt wird. Teilgeltungsbereich B wird zurückgestellt und einer kritischen Überprüfung unterzogen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die PGW stellt nochmals die Ausführungen des Solarleitfadens heraus: „Die Errichtung von FFPVA auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind ist nach Maßgaben der jeweiligen Regionalen Raumordnungspläne zunächst grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens kann geprüft werden, ob eine Abweichung von dem tangierten Ziel ausnahmsweise zulässig ist.“</p> <p>Weiterhin verweist die PGW bezogen auf die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans auf folgenden Aspekt: In der Begründung zu G 166c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Fläche für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden, um so - erläuternd im o.g. Solarleitfaden- einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche. Weiterhin führt der genannte Leitfaden aus, dass die kommunalen Antragsteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlüssig darlegen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Aus Regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraums und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans in ihrer Summenwirkung zu betrachten und entsprechend (ggf. tabellarisch/kartografisch) darzulegen.</p> <p>Den Ausführungen der Planungsgemeinschaft Westpfalz schließen wir uns seitens der Unteren Landesplanungsbehörde ganzheitlich an. Gemäß der Begründung zu G 166c LEP IV RLP soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Wie seitens der PGW ausführlich erläutert, ist dieser Aspekt im Verfahrensprozess zu berücksichtigen und darzustellen. Die Planungsunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Die PGW weist in Bezug zu Z 28 ROP IV Westpfalz insbesondere im Kontext der</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Teilfläche B und eines hierfür noch nicht durchgeführten Zielabweichungsverfahrens darauf hin, dass neben der Ernährungs- und Versorgungsfunktion mitunter auch die Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion als zu beachtenden Aspekte umfasst. In Bezug auf die Sicherung betrieblicher Entwicklungen und die Einkommensfunktion ist grundsätzlich sicherzustellen, dass durch ein solches Vorhaben (Errichtung FFPVA) nicht allein für Flächeneigentümer einkommenssichernde Maßnahmen entstehen, sondern durch den Flächenentzug landwirtschaftlicher Fläche für Flächenbewirtschafter kein unmittelbarer Verdienstaustausch bzw. keine Existenzgefährdung entsteht.</p> <p>Unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange stellt die PGW insbesondere folgende Aspekte aus den Vollzugshinweisen und dem Solarleitfaden heraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätte nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine Betroffenheit geprüft werden. Die Planunterlagen sind dahingehend entsprechend zu ergänzen. - Laut Plan unterlagen ist ein klassischer Solarpark mit Einzäunung geplant und es durchqueren vorhandene Feldwirtschaftswege das Plangebiet Bestehende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung sowie Leitungszugänge sind von der Umzäunung auszunehmen, um den Betrieb der abgrenzenden Flächen nicht einzuschränken. - Gemäß Solarleitfaden ist sicherzustellen, dass für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere bei Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Landwirtschaft, keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen (unabhängig von ihrer raumordnerischen Einstufung) der Nutzung entzogen werden. - In den Vollzugshinweisen wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u.a. Nebenanlagen, oberflächennahe Anlagen, auch im Boden verlegte Kabel) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf die Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023), Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu 		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>erhalten.</p> <p>Den Ausführungen der Planungsgemeinschaft zum Thema Landwirtschaft wir seitens der Unteren Landesplanungsbehörde vollumfänglich entsprochen. Die landwirtschaftlichen Belange sind gemäß den zitierten „Vollzugshinweisen zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLW zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" und des „Leitfadens zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht" (Solarleitfaden) zu prüfen und in den Planunterlagen entsprechend darzustellen bzw. zu ergänzen.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf §§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b, 1a Abs. 2 S. 4 BauGB wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen und die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen begründet werden soll.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Westpfalz betrachtet nachfolgend das Thema Natur- und Landschaftsschutz im Kontext der Vollzugshinweisen zur Landesverordnung. Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes weist die PGW vorsorglich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder in FFH- und Vogelschutzgebieten (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zulässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Weiterhin wird ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatschG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wildlebenden Tieren sind, nicht gestattet werden.</p> <p>Diese Maßgaben sind, sofern noch nicht erfolgt abschließend zu prüfen und in den Planunterlagen entsprechend nachweislich darzulegen. Die PGW regt hierzu eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an. Aus regionalplanerischer Sicht wäre zu prüfen, inwieweit die geplante vollständige Einzäunung der Anlage (Teilfläche B östlich eingebettet von Waldrändern) Barriereeffekte auf der Offenlandfläche entstehen lässt, die Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtigen.</p> <p>Die PGW nennt weiterhin die in den Vollzugshinweisen genannten Empfehlungen für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA-Anlagen für textliche Festsetzungen.</p> <p>- Hierbei ist zunächst die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserdurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als zwei Prozent der Gesamtfläche. der Sondergebiete für FFPVA) sowie die Gestal-</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>tung der Module herauszustellen. Die PGW empfiehlt hierzu im weiteren Verfahrensprozess auf Ebene der Bauleitplanung einen entsprechenden Abgleich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterhin wird auf die grundsätzliche Durchlässigkeit von Zaunanlagen (u.a. ausreichender Bodenabstand) verwiesen. - Die Vollzugshinweise empfehlen eine bodenschonende und einen möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von FFPVA. Laut Planunterlagen wird angeführt, dass es außerdem möglich sei, dass die FFPVA künftig mit einem Stromspeicher kombiniert werden könne. Der Bescheid zum ZA V vom 06.02.2024 für die Teilfläche A bezieht sich auf Verfahrensunterlagen einer klassischen FFPVA und deren entsprechenden baulichen Ausgestaltung. Die PGW regt daher vorsorglich an, diesen neu aufgenommenen Aspekt mit Blick auf den erteilten positiven Bescheid zum Zielabweichungsverfahren mit der zuständigen Landesplanungsbehörde abzustimmen und im weiteren Verfahrensprozess auf Ebene der Bauleitplanung ggf. über die Festsetzungen und über die Begründung entsprechend zu konkretisieren. <p>Die Empfehlungen der Planungsgemeinschaft Westpfalz zum Themenfeld Natur- und Landschaftsschutz sind im weiteren Verfahren zu beachten. Insbesondere sollte mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Abstimmung bezüglich der Barrierewirkung durch die großräumige Zaunanlage der Teilfläche B erfolgen. Ebenso sollte überprüft werden ob bei der Verwirklichung der optionalen Stromspeichieranlage eine Anpassung in Bezug auf die Vorrangfläche Landwirtschaft bzw. auf das durchgeführte ZAV erfolgen muss. Dies sollte mit der oberen Landesplanungsbehörde erörtert werden.</p> <p>In der Stellungnahme der PGW wird nachfolgend auf die Belange der Forstwirtschaft bei der Planung von FFPVA eingegangen.</p> <p>Die PGW führt aus, dass die Teilfläche B unmittelbar an Waldflächen angrenzt. Diese sind im ROP IV Westpfalz als Sonstige Waldflächen sowie anteilig als Vorranggebiet Forstwirtschaft (Z 30 ROP IV Westpfalz) dargestellt.</p> <p>Eine Betroffenheit des Ziels Z 30 ROP IV Westpfalz ist auszuschließen. Weiterhin verweist die PGW auf die Vollzugshinweise und die darin enthaltene Abstandsregelung zu Waldflächen. Durch diese Abstandsregelung soll die Maßgabe erfüllt werden, dass während der Bau- und der Betriebsphase von FFPVA Inanspruchnahme von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Dies sollte zudem mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Die PGW weist vorsorglich darauf hin, dass gemäß Vollzugshinweise bei der Planung von FFPVA die vom Land Rheinland-Pfalz veröffentlichten Hochwassergefahren- und risikoarten sowie Starkregengefahrenkarten in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen sind, Sofern noch nicht erfolgt, regt die PGW eine</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Prüfung und Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde bzgl. etwaiger besonderer Anforderungen an.</p> <p>Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde schließen wir uns den Anmerkungen der PGW an. Was die Ausführungen zum Themenfeld Forstwirtschaft anbelangt, so wurde die zuständige Forstbehörde und zum Themenfeld Hochwasser/Starkregen die SGD Süd im Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme des Forstamtes Kusel und die entsprechende Würdigung ist in Kapitel III, der Hinweis der Oberen Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde in Kapitel II der Landesplanerischen Stellungnahme abgebildet.</p> <p>Hinsichtlich der Darstellung des Sondergebietes für WEA/PV gibt die PGW nachfolgende Erläuterungen:</p> <p>Windenergie</p> <p>Gemäß rechtskräftigem ROP IV Westpfalz ist der der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens nicht in einem Vorranggebiet Windenergie (Z 56 ROP IV Westpfalz) verortet.</p> <p>Mit Wirksamwerden der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV RLP am 18. Januar 2023 als Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 LPIG die Regionalen Raumordnungspläne innerhalb von drei Jahren anzupassen.</p> <p>Die Landesregierung hat das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV im Kapitel „Erneuerbare Energien“ geändert und einzelne Festlegungen zur Errichtung von Windenergieanlagen neu gefasst. Mit der nun vorliegenden 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz sollen vor allem die entsprechenden Bundes- und Landesvorgaben zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in der Region Westpfalz umgesetzt und die regionsspezifischen Belange eingearbeitet werden. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet der Bund die Länder, einen bestimmten Mindestanteil der Landesfläche für die Windenergienutzung an Land zu sichern und in Windenergiegebieten auszuweisen. Das WindBG gibt den einzelnen Ländern jeweils konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung vor. Diese sogenannten Flächenbeitragswerte sind bis zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 zu erreichen. Für das Bundesland Rheinland- Pfalz wurde bis Ende 2027 ein Flächenbeitragswert von 1,4 % (Zwischenziel) und bis 31.12.2032 ein Flächenbeitragswert von 2,2 % (Endziel) vorgegeben.</p> <p>Das Land Rheinland-Pfalz hat sich dazu entschieden, die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beauftragen. Der Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2027 soll in jeder Planungsregion jeweils bis zum</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>31.12.2026 erreicht werden.</p> <p>Die geänderten landesplanerischen Vorgaben gilt es bei der Darstellung von Sondergebieten Windenergie zu beachten bzw. zu berücksichtigen. In diesem Kontext möchte die PGW folgende zu prüfenden Aspekten herausstellen:</p> <p>Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet der Bund die Länder, einen bestimmten Mindest-Anteil der Landesfläche für die Windenergienutzung an Land zu sichern und in Windenergiegebieten auszuweisen. Für Rheinland-Pfalz sind das bis Ende 2027 1,4% (Zwischenziel) und bis Ende 2032 2,2% (Endziel). Mit Wirksamwerden des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG) werden die Träger der Regionalplanung verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2026 entsprechende Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in den regionalen Raumordnungsplänen (ROPen) im Umfang von mind. 1,4 % der jeweiligen Regionsfläche auszuweisen.</p> <p>Am 23.11.2022 hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz die Einleitung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz in den Bereichen Besondere Funktion Energie, Gewerbe und Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung beschlossen. Zur Erfüllung der Vorgaben des Bundes und des Landes bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung sowie von Vorranggebieten für das Repowering von Windkraftanlagen ist seitens der Geschäftsstelle der PGW eine Vorschlagskulissee Vorranggebiete Windenergie erarbeitet und u.a. den Verbandsgemeinden im Rahmen einer informellen Beteiligung bereits übermittelt worden.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft weist darauf hin, dass die Teilfläche B (welche im nördlichen Bereich laut Planunterlagen als SO WEA/PV dargestellt ist) im nordwestlichen Bereich anteilig ein Bereich des derzeit vorläufigen Planungsstandes der 4. TF des ROP IV Westpfalz der künftigen Vorrangkulissee Wind tangiert.</p> <p>Aufgrund des frühen Stadiums des Fortschreibungsprozesses ist diese Aussage allerdings zum jetzigen Zeitpunkt unverbindlich, insbesondere da die Strategische Umweltprüfung noch aussteht.</p> <p>Der Solarleitfaden führt hierzu wie folgt grundsätzlich aus:</p> <p>„In den Regional- und Bauleitplänen soll möglichst darauf geachtet werden, dass Gebiete, in denen sowohl eine Ausweisung für FFPVA als auch für Windenergieanlagen möglich ist, vorrangig Flächen für Windenergie ausgewiesen werden. Hintergrund sind die Verpflichtung zur umfassenden Ausweisung von Windenergiegebieten, die sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ableiten, sowie die flächeneffiziente Energieerzeugung von Windenergieanlagen.</p> <p>Gleichwohl können FFPVA innerhalb eines Windenergiegebietes als untergeordnete Nutzung planerisch ermöglicht werden, wenn sie mit der Windenergienutzung kompatibel sind und der Windenergie einschließlich Repoweringmöglichkeit</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>ten planungsrechtlich gesichert der Vorrang eingeräumt bleibt. Die Durchsetzbarkeit der Windenergienutzung im gleichen Plangebiet kann in diesem Fall insoweit mit räumlichen und zeitlichen Einschränkungen der FFPVA einhergehen.</p> <p>Auch bei bestehenden Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten können FFPVA bei Vorliegen der planungsrechtlichen Möglichkeiten in den Abstandsbereichen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen errichtet werden. Hierzu sollte möglichst eine Rückbauverpflichtung für die FFPVA im Fall der Beanspruchung der Flächen durch neue oder repowerte Windenergieanlagen vorliegen."</p> <p>Laut Planunterlagen soll für das Sondergebiet WEA/PV eine maximal zulässige Anlagenhöhe von 150 m über heutigem Gelände festgesetzt werden. Die PGW weist vorsorglich darauf hin, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen im Sinne des § 4 Abs. 1 WindBG innerhalb der künftigen Vorranggebiete Windenergie des ROP IV Westpfalz nach aktuellem Kenntnisstand auszuschließen ist. Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Die Ausführungen der Planungsgemeinschaft sind nach Ansicht der Unteren Landesplanungsbehörde dringend zu beachten. Wie seitens der PGW erläutert wird besteht seitens der Regionalplanung die Absicht zumindest in Teilen des Plangebietes eine Vorrangkulisse für die Windenergienutzung auszuweisen. Dieser Bedarf ergibt sich aus den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie des Landeswindenergiegebietegesetzes (LWindGG). Über die Planungsabsichten der Regionalvertretung der PGW Westpfalz wurden die Verbandsgemeinden im Rahmen einer informellen Beteiligung in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Wir weisen daher ebenfalls vorsorglich darauf hin, dass im Falle einer Ausweisung als Vorrangfläche Höhenbegrenzungen im Sinne des § 4 Abs, 1 WindBG auszuschließen sind. Weiterhin schließen wir uns den Ausführungen der PGW zum Solarleitfaden an. Wir betonen nochmals die Vorgaben des Leitfadens zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 und verweisen auf das Kapitel 3.4 in welchem die untergeordnete Nutzung von FFPVA in Windenergiegebieten in der Regional- und Bauleitplanung behandelt wird.</p> <p>Es ergeht daher die Empfehlung eine entsprechende Abhandlung/Berücksichtigung der Inhalte des Solarleitfadens im Kontext der geplanten FNP-Änderung in den Planunterlagen zu ergänzen.</p> <p>Die PGW führt hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzzwecken und Zielbetroffenheiten bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen aus:</p> <p>Die gemäß Z 163 d LEP IV RLP benannten Natur-, artenschutz- und wasserschutzfachlichen sowie landschaftsbezogene Ausschlusskriterien (bspw. Natura 2000-Gebiet, FFH- und Vogelschutzgebiete, Wasserschutzgebiete etc.) sind vollumfänglich zu beachten bzw. die angeführten Aspekte zu berücksichtigen. Sofern</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>noch nicht erfolgt, regt die PGW im Kontext des Z 163 d LEP IV RLP eine Abstimmung und Prüfung von Betroffenheiten der Schutzzwecke mit den entsprechenden Fachbehörden bzw. die Vereinbarkeit im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen an, nicht zuletzt auch aufgrund der Vielzahl jüngster fachgesetzlicher Änderungen, Hierbei sollten auch die aktuellen Untersuchungsanforderungen bspw. Aufgrund möglicher im Umfeld gelegener Natura 2000-Gebite bzw. gesetzlich geschützter Biotope abgeklärt werden.</p> <p>Im Kontext des Z 163 h LEP IV RLP weist die PGW darauf hin, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von 900 m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten ist. Aufgrund der im Rauminformationssystem (RIS) des Mdl dargestellten Pufferzonen regt die PGW vorsorglich an, die 900 m Abstände zu den Siedlungsbereichen erneut zu prüfen und bei einer Darstellung eines SO-gebietes WEA/PV im Flächennutzungsplan nachweislich zu gewährleisten.</p> <p>Sofern für die Teilfläche B auch Repoweringvorhaben ermöglicht werden sollen, gilt es, folgende Aspekte gemäß jüngsten Informationen des Mdl zu beachten: „Eine WEA muss nicht bereits im 720 m - 900 m Korridor liegen um repowert werden zu können. Bestandsanlagen, die weiter als 900 m entfernt stehen, dürfen innerhalb des 720-900 m Korridors (hinein) repowert werden. (Z 163 i: Gleiches gilt auf planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.) Anstelle der bisherigen Beschränkung des Repowering auf planungsrechtlich gesicherten Flächen wird ein Repowering in der 4. TF LEP IV auch außerhalb dieser Flächen ermöglicht. Hierfür darf (lediglich) der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreiten (z.B. neue WEA Stand der Technik 250 m Gesamthöhe, d.h. 500 m Umkreis). Allerdings darf im Rahmen der aktuellen Planung ein ; Vorranggebiet Windenergie Repowering" nur ausgewiesen werden, wenn sich in diesem Gebiet zwischen 720 und 900 m bereits Anlagen befinden oder ausgehend vom Altstandort der Umkreis der doppelten Anlagenhöhe bis in den Korridor zwischen 720 und 900 m heranreichen würde.</p> <p>Ein „vorsorgliches" (ohne Bestandsanlagen)“ Vorranggebiet Windenergie Repowering" ist weder aus dem BImSchG noch aus dem LEP ableitbar und somit unzulässig. Zwar dürfen die Abstandsvorgaben des Z 163 h auf „planungsrechtlich gesicherten Flächen" um 20 Prozent unterschritten werden. Dies betrifft aber nur Gebiete, die auf Altanlagenstandorten innerhalb des Korridors ausgewiesen werden. Es dürfen also nicht sämtliche Korridore zwischen 720 und 900 m als</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„Vorranggebiet Windenergie Repowering“ ausgewiesen werden, wenn keine Altstandorte vorhanden sind.</p> <p>Insoweit ist in der Begründung zu Z 163 i klargestellt, dass für die Gemeinden (bzw. auch die Regionalplanung als Plangeber) auch die Möglichkeit der nachträglichen planungsrechtlichen Sicherung der nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches genehmigten Anlagen besteht.</p> <p>Wenn ein „Vorranggebiet Windenergie Repowering“ ausgewiesen wird, muss erkennbar sein, ob hierfür auch eine Rotor-out-Regelung gelten soll. Damit würden die Rotoren näher an die Siedlung rücken, was nach LEP zulässig wäre, da die Messung ab Mastfuß gilt.“ Nach aktuellem Kenntnisstand sind Flächen für Repowering (im Bereich zwischen 900 und 720 m) auch in der Plankarte mit einer gesonderten Signatur darzustellen.</p> <p>Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde beim Mdl wurde gemäß jüngster Informationen nochmals klargestellt, dass auch in Bezug auf bebaute Außenbereiche, die im Flächennutzungsplan ein reines, allgemeines, dörfliches oder besonderes Wohngebiet, oder ein Dorf-, Misch-, Kerngebiet oder urbanes Gebiet darstellen, auch in diesen Fällen - anders als bei Aussiedlerhöfen (privilegierte Vorhaben im Außenbereich ohne planungsrechtlichen Status als Siedlungsgebiet) bei der Errichtung einer Windkraftanlage Z 163 h LEP IV RLP greift. Sofern dieser Aspekt noch keine Berücksichtigung gefunden hat, bittet die PGW vorsorglich um Überprüfung möglicher im Umfeld befindlicher „Aussiedlerhöfe“ hinsichtlich eines möglichen Planungsrechtlichen Status.</p> <p>Die Prüfung der bauleitplanerischen Zulässigkeit sowie erfolgter bauleitplanerischer Festsetzungen (u.a. Rotor-Out-Regelungen, Konzentrationsplanung) erfolgt durch die zuständige Landesplanungsbehörde. In diesem Kontext informiert die PGW ergänzend darüber, dass die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz in ihrer Sitzung am 06.12.2023 in Kaiserslautern einen Beschluss zur Rotor-Out-Regelung für Windenergieanlagen im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz gefasst hat.</p> <p>Die Anregungen und Informationen der PGW sind nach Auffassung der Unteren Landesplanungsbehörde im Verfahren zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Planunterlagen auf die Maßgaben des Z 163 d, Z 163 h und Z 163 i des LEP IV RLP hin zu ergänzen. Ebenfalls sollten Aussagen über die Einhaltung der geforderten Mindestabstände sowie zur Rotor-out-Regelung ergänzt werden.</p> <p>Falls Repoweringvorhaben im nördlichen Bereich der Teilfläche B umgesetzt werden sollen, so sind die seitens der PGW widergegebenen Informationen der Obersten Landesplanungsbehörde beim Mdl zu beachten.</p> <p>II. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (SGD)</p> <p>Die SGD Süd- Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz hat</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>und darüber informiert, dass sie im Verfahren gemäß § 4 Abs.1 und 2 BauGB eine Stellungnahme zum vorliegenden FNP-Entwurf vorlegen wird. Die Inhalte dieser Stellungnahme sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>III. Forstamt Kusel Das Forstamt Kusel äußert keine grundsätzlichen Bedenken und beschreibt in seiner Stellungnahme zunächst allgemein den geplanten Standort. Der westlich gelegene Teilbereich A grenzt im Norden an Wald und im Westen an einen Gehölzriegel an. Der östlich gelegene Teilbereich B wird im Osten, und Südosten auf einer Länge von gut 1,2 km durch Wald, dem „Hubenwald“ begrenzt. Dieser befindet sich überwiegend in Privatbesitz. Allerdings gehören größere Waldbereiche im Norden der Grenze zur Sonderbaufläche B der Ortsgemeinde Etschberg (VG Kusel-Altenglan). Im Süden wird der Wald durch den Forstzweckverband „Oberes Glantal“ für die Gemeinde Hüffler bewirtschaftet. Der Wald besteht in diesem Bereich im Wesentlichen aus Laubmischwald im Alter zwischen 60 und 160 Jahren (Buche, Birke, Ahorn, Eiche, Hainbuche, Kirsche), der überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen ist. Insgesamt kann der Wald als vergleichsweise stabil angesehen werden, jedoch können aufgrund des hohen Alters der Stöcke bzw. den klimawandelbedingten Waldschäden Bäume absterben und umfallen. Gleiches gilt für die vereinzelt vorkommenden Nadelhölzer (überwiegend Lärchen im Alter 60 bis 120 Jahre). Insbesondere auf der trockenen Plateaulage, die sich zwischen dem insgesamt warmen Südosthang und der Feldfläche befindet, ist mit absterbenden Buchen zu rechnen.</p> <p>Die Geländeneigung ist eben bis leicht geneigt. Auf Grund der Waldstruktur ist der ökologische Wert der Wälder, bspw. Durch Fledermaus(jagd)habitate und Biotopholz vergleichsweise hoch, so dass hier Habitatbäume und Wald-Refugien ausgewiesen sind. Gegen die geplante Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans auf der Gemarkung Hüffler bestehen seitens des Forstamtes keine Bedenken, wenn die folgenden Hinweise berücksichtigt werden: Schließt die PV-Anlage direkt an die angrenzenden Waldränder an, ist je nach Situation (Baumart, Gelände, Exposition, usw.) ein Abstand von mindestens 30 Metern zu allen Waldrändern einzuhalten. Da Wald eine besondere Bedeutung für das öffentliche Interesse zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ökosystemleistungen hat, sollte ebenfalls von Waldumwandlungen zu Gunsten einer anderen Nutzung abgesehen werden. Begründung: Der Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen richtet sich nach der Zweiten Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker-</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>land- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 26.09.2023 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau - Rheinland-Pfalz.</p> <p>Die Abstandsregelung zum Waldrand als „Soll-Vorschrift“ wird in den Vollzugshinweisen, bei einer östlichen oder westlichen Lage des Waldes zur Photovoltaikanlage, mit dreifacher Baumlänge (in der Regel 90 m) festgelegt. Bei Waldflächen die im Süden angrenzen sogar auf 180 m.</p> <p>Unter Berücksichtigung und im Ermessen der Situation vor Ort kann ein geringerer Abstand zwischen Wald und Anlage angenommen werden. Zur Anlage zählt der die PV-Module umgrenzende Zaun. Durch die Abstandsregelung wird die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Anlage Inanspruchnahmen von Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse für die Waldbesitzer ausgeschlossen sind.</p> <p>Bei zu nahem Heranrücken der FFPVA an den Waldrand wird die Bewirtschaftung der Waldflächen erschwert und die Anlage ist durch forstliche Arbeiten gefährdet. Bei Einhaltung des vorgenannten Abstandes ist das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume oder Astabbrüche in der Regel weitestgehend reduziert, da das Höhenwachstum der Waldbäume auf dem gegebenen Standort mit 25-30 Meter angenommen werden kann.</p> <p>§ 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) besagt, dass Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren ist.</p> <p>Wald kann seine vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Wirkungen nur erfüllen, wenn er in seiner Substanz erhalten bleibt.</p> <p>Aufgrund der Veränderungen unseres Klimas und der Klimaerwärmung steigt die Bedeutung des Waldes für das öffentliche Interesse als CO₂-Speicher, Temperatursenke, Wasserspeicher und Rückzugsort für Lebewesen.</p> <p>Bei Abwägung aller wirtschaftlichen Interessen und Belangen der Allgemeinheit sollte bei der Ausweisung der Sondergebiete „PV und PV/WEA“ in den beiden Teilgeltungsbereichen auf einen Mindestabstand von 30 Metern entlang der Waldränder zur Anlage (beginnend ab dem die PV- Module umgrenzenden Zaun) geachtet werden.</p> <p>Wir schließen uns seitens der Unteren Landesplanungsbehörde den Ausführungen des Forstamtes Kusel an. Wie das Forstamt in seiner Stellungnahme richtig wiedergibt, sind in den Vollzugshinweisen zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLW in der jeweils geltenden Fassung zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten Abstandsrege-</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>lungen enthalten. Das Forstamt Kusel fordert im Rahmen der Ermessensausübung einen Mindestabstand von 30 Metern zwischen Waldrändern und der FFPVA (gemessen ab der Umzäunung). Dem sollte nach Ansicht der Landesplanung entsprochen werden.</p> <p>IV. Kreisverwaltung Kusel, Referat Umweltschutz und Landespflege Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) aus unserem Hause hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der mit der Errichtung der baulichen Anlagen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie notwendige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen (Bebauungsplan). Der UNB ist im Rahmen der förmlichen TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplanverfahren ein umfassender Fachbeitrag Naturschutz inklusive einer abschließenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Biotopwertverfahren) und einer textlichen und graphischen Darstellung aller Natur- und Artenschutzfachlichen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen zur Prüfung vorzulegen. Sie sind frühzeitig mit der UNB abzustimmen. Das PV-Projekt ist bis spätestens 4 Wochen nach einem eventuellen Satzungsbeschluss im digitalen Kompensationskataster „KSP“ zu erfassen. EIV- und KOM-Objektbezeichnungen sind der UNB mitzuteilen. Im Rahmen der TÖB-Beteiligung wurde den anerkannten Naturschutzverbänden von der UNB Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken gegen die o.g. Planung gegeben. Innerhalb der gesetzten Frist wurden keine Einwände vorgetragen.</p> <p>V. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westpfalz (DLR) Das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum führt in seiner Stellungnahme an: angesichts endlicher fossiler Energiequellen stehen wir der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gegenüber. - Insbesondere Windkraftanlagen sind hierzu gut geeignet, da deren Flächenverbrauch in Relation zur Energieerzeugung relativ gering ist. Ganz anders sieht dies jedoch bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus, weil dafür in der Regel arrondierte, fruchtbare und intensiv genutzte Ackerflächen in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden. Den vor Ort wirtschaftenden Landwirten gehen entsprechend viele Pachtflächen und damit Einnahmen verloren. In diesem Fall in existenzbedrohender Weise dem Milchviehbetrieb <<NAME>>, dem letzten noch verbliebenen Haupterwerbslandwirt in Hüffler. Mit den hiesigen</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>knapp 33 ha verliert er über 20% seiner Gesamtbetriebsfläche. Es sind dies hinsichtlich Topographie, Arrondierung und Bodengüte mit Abstand die besten Flächen seines ganzen Betriebes.</p> <p>Die Viehhaltung im Betrieb <<NAME>> ist ari die Flächenbewirtschaftung angepasst. Verliert er Fläche, muss er auch die Viehhaltung entsprechend reduzieren und verliert dadurch weitere Einnahmen. Die Darlehen aus den getätigten Investitionen laufen jedoch weiter und müssen bedient werden.</p> <p>Da hilft es ihm auch nichts, dass die Verbandsgemeinde angeblich an anderer Stelle über ausreichend Landwirtschaftsfläche verfügt, wie auf Seite 20 des Plantextes praxisfremd behauptet wird, weil deren derzeitiger Bewirtschafter diese selbst benötigt und nicht freiwillig an die Familie <<NAME>> abgibt.</p> <p>Weiter unten im Plantext wird einfach behauptet, dass die Landwirte durch den temporären (mindestens 20-jährigen) Wegfall ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet sind. Auch dies löst bei Menschen mit landwirtschaftlichem Hintergrund verständnisloses Kopfschütteln aus. Im Übrigen teilen wir nicht die häufig getätigte verharmlosende Aussage, dass es sich hier ja nur um eine temporäre Umnutzung handelt. Im Gegenteil ist eine Weiternutzung bzw. ein Repowering der Anlage nach der zunächst vorgesehenen Nutzungsdauer wesentlich wahrscheinlicher als eine Rückumwandlung der Fläche in Ackerland, zumal sowohl die technischen als auch die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu dann ja bereits vorliegen.</p> <p>Die Flächen wurden von uns in der Flurbereinigung unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel arrondiert und erschlossen, um der Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile, trotz der im landesweiten Vergleich nur mittleren Bodenqualitäten, einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen.</p> <p>Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten deshalb nach unserer Auffassung der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben.</p> <p>Ansonsten müssten die schrumpfenden Ackerflächen immer intensiver bewirtschaftet werden (mit Mehr Dünger und Pestiziden), um die Bevölkerung weiterhin ernähren zu können. Aus diesem Grund ist es auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen mittelfristig zu halbieren.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten besser an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Standorten installiert werden. Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Auch in der Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich auf diese zu</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>konzentrieren. Würden alle Dachflächen, Konversionsflächen und Parkplätze konsequent für PV genutzt, könnten die entsprechenden Zuwachsziele der Bundesregierung auch gänzlich ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erreicht werden. Der hier vorgesehene Standort ist aus Sicht des DLR Westpfalz daher abzulehnen. Die Stellungnahme des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum Westpfalz ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Aussage, dass durch FFPVA landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden ist anlagenbedingt natürlich richtig, jedoch hat das Land das Rheinland- Pfalz durch die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten die Flächenkulisse für PVA auf landwirtschaftliche Flächen erweitert. In dem seitens des DLR beschriebenen Kontext des Flächenverbrauches verweisen wir auf die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz im Kapitel I der Landesplanerischen Stellungnahme und die dortige Bewertung seitens der Unteren Landesplanungsbehörde. Insbesondere die Ausführungen zum Z 166c LEP IV RLP wonach die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA auf 2 Prozent begrenzt werden soll, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist, sind zu beachten. Da nach Darstellung des DLR ein ansässiger Landwirt existenziell betroffen wäre, verweisen wir an dieser Stelle auch auf § 1 Abs. 7 BauGB wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Wir gehen daher davon aus, dass im Rahmen des Abwägungsprozesses seitens der VG als Planungsträger die Interessen des Viehhaltungsbetriebes <<NAME>> entsprechend berücksichtigt werden. VI. Versorgungsleitungen Einschränkend für die Planungen im Gebiet der Verbandsgemeinde wirken sich auch die auf Basis technischer Empfehlungen oder Richtlinien/DIN-Vorschriften von Versorgungsträgern oder der für Infrastrukturen zuständigen Fachbehörden vorgegebenen Restriktionsbereiche aus. Hierunter entfallen insbesondere Freihaltebereiche zu Hochspannungsfreileitungen und unterirdischen Rohrleitungen/Kabeltrassen sowie die Freihaltebereiche im Zuge von Richtfunkstrecken. Zu diesem vorgenannten Themenbereich haben wir Stellungnahmen der Creos Deutschland GmbH und von der Inexio GmbH erhalten. Keine Rückmeldung gaben die Westnetz GmbH, die PLEdoc GmbH sowie die Pfalzgas GmbH. Raumplanerische Zielvorgaben und Grundsätze hierzu finden sich im LEP IV (G 169, G 175 und Z 172).</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Creos Deutschland GmbH hat uns mitgeteilt, dass im Planbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der VG Oberes Glantal keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von Creos betreuten Anlagen vorhanden sind.</p> <p>Auch die INEXIO GmbH informiert in ihrer Stellungnahme darüber, dass sich im Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal Leitungen des Unternehmens befinden und bittet um entsprechende Berücksichtigung. Die detaillierten Planunterlagen wurden der Verbandsgemeinde Oberes Glantal nach Auskunft der Inexio im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB überlassen.</p> <p>Abschließende Hinweise: Mit dieser landesplanerischen Stellungnahme wird eventuell erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgegriffen. Insbesondere kann aus dieser landesplanerischen Stellungnahme kein Anspruch auf eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung hergeleitet werden, da abschließend über die Zulässigkeit erst im fachgesetzlichen erforderlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren entschieden wird. Diese landesplanerische Stellungnahme ergeht gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz. Die Planungsgemeinschaft Westpfalz hat am 28.08.2024 das Benehmen erteilt.“</p>		
2	<p>Kreisverwaltung Kusel Untere Bauaufsichtsbehörde Trierer Straße 49-51 66869 Kusel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
3	<p>Kreisverwaltung Kusel Untere Naturschutzbehörde Trierer Straße 49-51 66869 Kusel</p> <p><u>Schreiben vom 13.08.2024</u></p> <p>„Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das o.g. Vorhaben und die zugehörige FNP-Teiländerung keine grundsätzlichen Bedenken.“</p>	Die Hinweise betreffen nicht die vorlie-	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der mit der Errichtung der baulichen Anlagen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie notwendige artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen (Bebauungsplan). Der UNB ist im Rahmen der förmlichen TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplanverfahren ein umfassender Fachbeitrag Naturschutz inklusive einer abschließenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Biotopwertverfahren) und einer textlichen und graphischen Darstellung aller natur- und artenschutzfachlichen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen zur Prüfung vorzulegen. Sie sind frühzeitig mit uns abzustimmen.</p> <p>Das PV-Projekt ist bis spätestens 4 Wochen nach einem eventuellen Satzungsbeschluss im digitalen Kompensationskataster „KSP“ zu erfassen. EIV- und KOM-Objektbezeichnungen sind der UNB mitzuteilen.</p> <p>Im Rahmen der TöB-Beteiligung wurde den anerkannten Naturschutzverbänden von der UNB Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken gegen die o.g. Planung gegeben. Innerhalb der gesetzten Frist wurden keine Einwände vorgetragen.“</p>	<p>gende Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren.</p>	
4	<p>Kreisverwaltung Kusel Untere Wasserbehörde Trierer Straße 49-51 66869 Kusel</p> <p><u>Schreiben vom 12.08.2024</u></p> <p>„aus wasserrechtlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung: 1. gegen die Errichtung der o. g. planerisch dargestellten Photovoltaikfreiflächenanlage bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. 2. Oberirdische Gewässer oder Wasserschutzgebiete sind durch das Projekt nicht betroffen. Der Schutzbereiche des Bledesbachs (Gewässer III. Ordnung) wird nicht tangiert. 3. Es liegen keine Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenschutzflächen vor. 4. Die breitflächige Versickerung des auf den Anlagen anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone, wie beschrieben, ist wasserwirtschaftlich die bevorzugte Bewirtschaftungsmethode.“</p>		
5	<p>Kreisverwaltung Kusel Denkmalschutz</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Trierer Straße 49-51 66869 Kusel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
6	<p>Kreisverwaltung Kusel Gesundheitsamt Trierer Straße 49-51 66869 Kusel</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2024</u></p> <p>„zu o. g. Planung sind von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Auch bestehen unsererseits keine eigenen Planungen und/oder Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten“</p>		
7	<p>Kreisverwaltung Kusel Brandschutz Trierer Straße 49-51 66869 Kusel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
8	<p>Kreisverwaltung Kusel Immissionsschutz Trierer Straße 49-51 66869 Kusel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
9	<p>Kreisverwaltung Kusel Bodenschutz Trierer Straße 49-51 66869 Kusel</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
10	Kreisverwaltung Kusel Abfallwirtschaft Trierer Straße 49-51 66869 Kusel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
11	Kreisverwaltung Kusel ÖPNV-Büro Trierer Straße 49-51 66869 Kusel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
12	Kreisverwaltung Kusel Ordnung und Verkehr Trierer Straße 49-51 66869 Kusel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
13	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund <u>Schreiben vom 15.07.2024</u> „im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
14	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 08.07.2024</u></p> <p>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>		
15	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Schreiben vom 02.08.2024</u></p> <p>„vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <p>Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter oder um eine Solar- bzw. Photovoltaik-Freifläche oder um sonstige Planung mit geringer Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Gastransportleitung. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Bauhöhe ist unbekannt oder bleibt unverändert.</p> <p>Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; - Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de. <p>Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.“</p>		
16	<p>CREOS Deutschland GmbH Planauskunft Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 10.07.2024</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) 		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> · Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH · Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH · Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH · Gasleitung der Villeroy & Boch AG, Mettlach · Leitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH · Leitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH · Leitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>		
17	<p>DB Netz AG I.NPS 2013 Kleyerstraße 25 60326 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
18	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte Camberger Straße 10 60327 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 08.07.2024</u></p> <p>„DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 2,9 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3281 (Homburg - Staudernheim) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.“</p>		
19	<p>Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Landesverband Rheinland-Pfalz Fröbelstr. 24 67433 Neustadt a.d. Weinstraße</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
20	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH TINL Südwest, PTI 11 Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 09.07.2024</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind nicht betroffen. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“</p>		
21	<p>Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 05.08.2024</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		
22	<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH SIS/ND Am DFS Campus 10 63225 Langen</p> <p><u>Schreiben vom 01.08.2024</u></p> <p>„durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.“</p>		
23	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West Bahnhofplatz 1 56410 Montabaur</p> <p><u>Schreiben vom 09.07.2024</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„in dem geplanten Baubereich für den Solarpark können LWL Leitungen der Autobahn GmbH des Bundes liegen. In der Nähe unserer fernmeldetechnischen Einrichtungen/Trassen/ Streckenfernmeldekabeln muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Der Bestand oder der Betrieb der BAB-Anlagen darf durch die Baumaßnahme zu keiner Zeit gefährdet bzw. beeinträchtigt werden. Die Überfah- rung/Überquerung der fernmeldetechnischen Einrichtungen/Trassen/ Streckenfernmeldekabeln mit schwerem Gerät, ist erst nach vorheriger Abdeckung mit Stahlplatten bzw. durch bauliche Sicherungsmaßnahmen möglich. Hierbei ist die Konstruktion so zu wählen, dass durch die entstehende Drucklast auf die fernmel- detechnischen Einrichtungen/Trassen/Streckenfernmeldekabeln keine Schäden entstehen. Da es sich bei Streckenfernmeldekabeln um sensible Leitungsfüh- rungen handelt, muss während der Baumaßnahme dafür Sorge getragen werden, dass wir jederzeit ungehinderten Zugang zu unseren Einrichtungen haben. Gleichzeitig ist vom Antragssteller für den Zeitpunkt nach der Inbetriebnahme die Unbedenklichkeit für den Betrieb unserer technischen Einrichtungen zu gewähr- leisten.</p> <p>Die Zuwegungen im Bereich der A62 werden durch unseren Betriebsdienst stark genutzt und müssen erhalten bleiben.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Fernstraßen-Bundesamt) ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.</p> <p>Regen- und Schmutzwasser von den Solarmodulen oder sonstigen mit dem Vor- haben in Verbindung stehenden Bauten dürfen nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn eingeleitet werden.</p> <p>Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, gelangen.</p> <p>Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine direkte Zuwegung von oder zur Bundesau- tobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig. Auch die dauerhafte Zuwegung während der Laufzeit der Anlage (Wartung etc.) sollte ausschließlich über das untergeordnete Netz erfolgen.</p> <p>Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht. Dem vorangekündigten Betreten für Kontrollzwecke (Baumkontrolle) darf nicht widersprochen werden.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die vorlie- gende Teiländerung des Flächennut- zungsplanes, sondern das Bebauungs- planverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Wir empfehlen einen Mindestabstand der PVA-Module von 20 Meter.“		
24	<p>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 19.07.2024</u></p> <p>„angesichts endlicher fossiler Energiequellen stehen wir der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere Windkraftanlagen sind hierzu gut geeignet, da deren Flächenverbrauch in Relation zur Energieerzeugung relativ gering ist.</p> <p>Ganz anders sieht dies jedoch bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus, weil dafür in der Regel arrondierte, fruchtbare und intensiv genutzte Ackerflächen in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden.</p> <p>Den vor Ort wirtschaftenden Landwirten gehen entsprechend viele Pachtflächen und damit Einnahmen verloren.</p> <p>In diesem Fall in existenzbedrohender Weise dem Milchviehbetrieb <<NAME>>, dem letzten noch verbliebenen Haupterwerbslandwirt in Hüffler. Mit den hiesigen knapp 33 ha verliert er über 20% seiner Gesamtbetriebsfläche. Es sind dies hinsichtlich Topographie, Arrondierung und Bodengüte mit Abstand die besten Flächen seines ganzen Betriebes.</p> <p>Die Viehhaltung im Betrieb <<NAME>> ist an die Flächenbewirtschaftung angepasst. Verliert er Fläche, muss er auch die Viehhaltung entsprechend reduzieren und verliert dadurch weitere Einnahmen. Die Darlehen aus den getätigten Investitionen laufen jedoch weiter und müssen bedient werden.</p> <p>Da hilft es ihm auch nichts, dass die Verbandsgemeinde angeblich an anderer Stelle über ausreichend Landwirtschaftsfläche verfügt, wie auf Seite 20 des Plantextes praxisfremd behauptet wird, weil deren derzeitiger Bewirtschafter diese selbst benötigt und nicht freiwillig an die Familie <<NAME>> abgibt.</p> <p>Weiter unten im Plantext wird einfach behauptet, dass die Landwirte durch den temporären (mindestens 20 jährigen) Wegfall ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet sind. Auch dies löst bei Menschen mit landwirtschaftlichem Hintergrund verständnisloses Kopfschütteln aus.</p> <p>Im Übrigen teilen wir nicht die häufig getätigte verharmlosende Aussage, dass es</p>	<p>Für den vorliegenden 9,7 ha großen Teilgeltungsbereich A wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Mit Schreiben vom 06.02.2024 hat die SGD Süd mitgeteilt, dass für die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ in der Ortsgemeinde Hüffler die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ unter folgenden Maßgaben zugelassen wird.</p> <p>Die zeitliche Nutzung der PVA ist im Rahmen der Baugenehmigung zu begrenzen. Als Folgenutzung war im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes bereits eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.</p> <p>Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürften keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Gem. des zwischenzeitlich fertiggestelltem Umweltberichtes sind keine externen Ausgleichsflächen erforderlich. Die v.g. Maßgaben werden somit erfüllt.</p> <p>Teilgeltungsbereich A liegt zum Großteil innerhalb des privilegierten 200 m-</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, das vorliegende Bauleitplanverfahren zunächst für Teilgeltungsbereich A fortzuführen sowie Teilgeltungsbereich B zurückzustellen und einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>sich hier ja nur um eine temporäre Umnutzung handelt. Im Gegenteil ist eine Weiternutzung bzw. ein Repowering der Anlage nach der zunächst vorgesehenen Nutzungsdauer wesentlich wahrscheinlicher als eine Rückumwandlung der Fläche in Ackerland, zumal sowohl die technischen als auch die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu dann ja bereits vorliegen.</p> <p>Die Flächen wurden von uns in der Flurbereinigung unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel arrondiert und erschlossen, um der Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile, trotz der im landesweiten Vergleich nur mittleren Bodenqualitäten, einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen.</p> <p>Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten deshalb nach unserer Auffassung der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben.</p> <p>Ansonsten müssten die schrumpfenden Ackerflächen immer intensiver bewirtschaftet werden (mit mehr Dünger und Pestiziden), um die Bevölkerung weiterhin ernähren zu können.</p> <p>Aus diesem Grund ist es auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen mittelfristig zu halbieren.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten besser an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Standorten installiert werden. Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Auch in der Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich auf diese zu konzentrieren.</p> <p>Würden alle Dachflächen, Konversionsflächen und Parkplätze konsequent für PV genutzt, könnten die entsprechenden Zuwachsziele der Bundesregierung auch gänzlich ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erreicht werden.</p> <p>Der hier vorgesehene Standort ist aus unserer Sicht daher abzulehnen.“</p>	<p>Korridors. Hier wird aus raumordnerischer Sicht dem Ausbau der PVA der Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt, unabhängig von der EMZ der tangierten Flächen. Ein kleiner Teil der Fläche liegt außerhalb des 200 m-Korridors. Die Herausnahme dieser Teilbereiche würde zu unwirtschaftlichen Reststücken führen, die landwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaften wären. Aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde ist es daher sinnvoll, die komplette Fläche für die Errichtung einer PVA zu nutzen, zumal sich alle tangierten Flurstücke innerhalb des nach EEG geförderten 500 m-Streifens befinden.</p> <p>Dies wird auch von der Planungsgemeinschaft so gesehen, die die Errichtung einer PVA im Teilgeltungsbereich A aufgrund der Lage als vertretbar einstuft.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht ist eine von dem Vorhaben ausgehende, raumbedeutsame Beeinträchtigung des insgesamt großräumig ausgewiesenen Vorranggebietes für die Landwirtschaft nicht anzunehmen. Durch die vorliegende Planung innerhalb des Teilgeltungsbereiches A werden die betroffenen raumordnerischen Zielausweisungen in ihrer Gesamtheit nicht in Frage gestellt. Von negativen Auswirkungen auf andere Ziele der Raumordnung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen.</p> <p>Den Hinweisen und Anregungen des DLR wird insofern gefolgt, dass das</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		vorliegende Verfahren zunächst für Teilgeltungsbereich A fortgeführt wird. Teilgeltungsbereich B wird zurückgestellt und einer kritischen Überprüfung unterzogen.	
25	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 19.07.2024</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 08.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>		
26	<p>Forstamt Kusel Trierer Straße 106 66869 Kusel</p> <p><u>Schreiben vom 25.07.2024</u></p> <p>„der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat das Verfahren zur Teiländerung der Gesamtfortschreibung des FNP der VG Oberes Glantal zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark A 62“ auf der Gemarkung Hüffler eingeleitet. Die Firma LEG Solar-Invest A62 GmbH & Co.KG strebt in der Ortsgemeinde Hüffler die Errichtung eines Solarparks entlang der BAB A 62 an. Hierzu nimmt das Forstamt Kusel als Untere Forstbehörde wie folgt Stellung: Situationsbeschreibung: Gegenstand der Teiländerung der Gesamtfortschreibung des FNP ist die Darstellung zweier Sonderbauflächen für Photovoltaik und einer Sonderbaufläche für Windenergie entlang der A 62 auf der Gemarkung Hüffler. Die Flächen waren bislang im Teil-FNP als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Osten, als Flächen für die Landwirtschaft, zwei archäologische Fundstellen und eine unterirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt.“</p>	Die Hinweise betreffen nicht die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Derzeit befinden sich auf der Gemarkung Etschberg zwei Windenergieanlagen der Firma Zero Emission People Windpark Etschberg GmbH & Co. KG im Antragsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG), die östlich der geplanten FFPV-Anlage errichtet werden sollen.</p> <p>Das Plangebiet ist in zwei Teilgeltungsbereiche A (9,7 ha) und B (23,2 ha) aufgeteilt.</p> <p>Der Teilgeltungsbereich A grenzt im Norden an Wald und Westen an einen Gehölzriegel an. Der Teilgeltungsbereich B grenzt im Osten, Südosten und Süden an Wald an.</p> <p>Im Detail: '</p> <p>I. Die westlich gelegene Sonderbaufläche A grenzt im Norden an Wald, im Osten und im Westen an Gehölzriegel an.</p> <p>II. Die östliche gelegene Sonderbaufläche B wird im Osten und Südosten auf einer Länge von gut 1,2 km durch Wald, dem "Hubenwald", begrenzt. Dieser befindet sich überwiegend im Privatbesitz. Allerdings gehören größere Waldbereich im Norden der Grenze zur Sonderbaufläche B der Gemeinde Etschberg (Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan) bzw: im Süden wird der Wald durch den Forstzweckverband "Oberes Glantal" für die Gemeinde Hüffler bewirtschaftet (siehe Karte).</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	 <p>Blau: Waldfläche Gemeinde Etschberg Gelb: Waldfläche der Gemeinde Hüffler</p> <p>Der Wald in diesem Bereich besteht im Wesentlichen aus Laubmischwald im Alter zwischen 60 und 160 Jahren (Buche, Birke, Ahorn, Eiche, Hainbuche, Kirsche), der überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen ist. Insgesamt kann der Wald als vergleichsweise stabil angesehen werden, jedoch können auf Grund des hohen Alters der Stöcke bzw. den klimawandelbedingten Waldschäden Bäume absterben und umfallen. Gleiches gilt für die vereinzelt vorkommenden Nadelhölzer (überwiegend Lärchen im Alter 60 bis 120 Jahre). Insbesondere auf der trockenen Plateaulage, die sich zwischen dem insgesamt warmen Südosthang und der Feldfläche befindet, ist mit absterbenden Buchen zu rechnen.</p> <p>Die Geländeneigung ist eben bis leicht geneigt.</p> <p>Auf Grund der Waldstruktur ist der ökologisch Wert der Wälder, bspw. durch Fledermaus(jagd)habitate und Biotopholz vergleichsweise hoch, so dass hier Habitatbäume und Wald-Refugien ausgewiesen sind.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Gegen die geplante Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes auf der Gemarkung Hüffler besteht keine Bedenken, wenn die folgenden Hinweise berücksichtigt werden: Schließt die PV-Anlage direkt an die angrenzenden Waldränder an, ist je nach Situation (Baumart, Gelände, Exposition, usw.) ein Abstand von mindestens 30 Metern zu allen Waldrändern einzuhalten. Da Wald eine besondere Bedeutung für das öffentliche Interesse zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ökosystemleistungen hat, sollte ebenfalls von Waldumwandlungen zu Gunsten einer anderen Nutzung abgesehen werden. Begründung: Der Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen richtet sich nach der zweiten Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 26.09.2023 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau - Rheinland-Pfalz. . Die Abstandsregelung zum Waldrand als „Soll-Vorschrift“ wird in den Vollzugshinweisen, bei einer östlichen oder westlichen Lage des Waldes zur Photovoltaikanlage, mit dreifacher Baumlänge (in der Regel 90 m) festgelegt. Bei Waldflächen, die im Süden angrenzen sogar auf 180m. ' Unter Berücksichtigung und im Ermessen der Situation vor Ort kann ein geringerer Abstand zwischen Wald und Anlage angenommen werden. Zur Anlage zählt der die PV-Module umgrenzende Zaun. Durch die Abstandsregelung wird die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlichen hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder - erschwernisse für die Waldbesitzer ausgeschlossen sind.</p> <p>Bei zu nahem Heranrücken der Photovoltaikanlage an den Waldrand wird die Bewirtschaftung der Waldflächen erschwert und die Anlage ist durch forstliche Arbeiten gefährdet. Bei Einhaltung des vorgenannten Abstandes ist das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch _ umstürzende Bäume oder Astabbrüche in der Regel weitestgehend reduziert, da das Höhenwachstum der Waldbäume auf dem gegebenen Standort mit 25 bis 30 Meter angenommen werden kann. § 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) besagt, dass Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren ist.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Wald kann seine vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Wirkungen nur erfüllen, wenn er in seiner Substanz erhalten bleibt.</p> <p>Aufgrund der Veränderung unseres Klimas und der Klimaerwärmung steigt die Bedeutung des Waldes für das öffentliche Interesse als CO₂-Speicher, Temperatursenke, Wasserspeicher und Rückzugsort für Lebewesen.</p> <p>Bei Abwägung aller wirtschaftlichen Interessen und der Belange der Allgemeinheit sollte bei der Ausweisung der Sondergebiete „PV und PV /WEA“ in den beiden Teilgeltungsbereichen auf einen Mindestabstand von 30 Metern entlang der Waldränder zur Anlage (beginnend ab dem die PV-Module umgrenzenden Zaun) geachtet werden.“</p>		
27	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer</p> <p><u>Schreiben vom 07.08.2024</u></p> <p>„in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung zwei archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um allgemein vorgeschichtliche und hallstattzeitliche Grabfunde (Fundstelle Hüffler 2) sowie den Verlauf einer Altstraße (Fundstelle Hüffler 4). Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, zumal die Erschließung entsprechend der Abwägung zu den Auswirkungen der Teiländerung über die bestehenden Feldwirtschaftswege erfolgen soll, haben wir gegen die Planung keine Bedenken.</p> <p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere 	<p>Die Hinweise betreffen nicht die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“</p>		
28	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstr. 44 55116 Mainz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
29	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz</p> <p><u>Schreiben vom 08.07.2024</u></p> <p>„wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdge-</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>schichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.“</p>		
30	<p>Handwerkskammer Am Altenhof 15 67657 Kaiserslautern</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
31	<p>IHK Kaiserslautern Europaallee 14 67657 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 16.07.2024</u></p> <p>„vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus unserer Sicht bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken. Es sollte sicher gestellt sein, dass keine Konflikte mit angrenzender Bebauung aufkommen können.“</p>		
32	<p>inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH Am Saarlarm 1 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
33	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Postfach 10 02 55 55133 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 12.09.2024</u></p> <p>„aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB)</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan vom 20.08.2024 (Az.: 3240-0672-24N1), die auch für die FNP - Teiländerung der Gesamtfortschreibung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark A 62 gilt.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.</p>	
34	<p>Landesbetrieb Liegenschafts- u. Baubetreuung Rauschenweg 32 67663 Kaiserslautern</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
35	<p>Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr Flughafen Hahn Gebäude 890 55483 Hahn-Flughafen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
36	<p>Landesbetrieb Mobilität - Autobahnamt Montabaur Fachgruppe Betrieb, Fachteam Anbau / Verkehr Bahnhofplatz 1 56410 Montabaur</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
37	<p>Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauterer Str. 20 67657 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 24.09.2024</u></p> <p>„für die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden zu o.g. Vorgang, bitten wir um eine Fristverlängerung bis 01.10.2024.</p> <p>Um eine kurze Bestätigung zur Fristverlängerung wird gebeten.</p> <p>Vorab vielen Dank.“</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2024</u></p> <p>„von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen die beiden hiesigen Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die notwendige straßenbaubehördliche Zustimmung gern. §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 und 23 Landesstraßengesetz (LStrG RLP) wird mit nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) in Aussicht gestellt: Erschließung: Die genaue Erschließungssituation konnte uns noch nicht final mitgeteilt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nach Rücksprache mit dem Planungsbüro mit einer Zufahrt bei ca. Station 3,030 zwischen Netzknoten 6510 004 und Netzknoten 6410 029 zur L 360 zu rechnen. Dieser Erschließungspunkt befindet sich außerhalb von Ortsdurchfahrten an der freien Strecke der L 360. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass es sich bei Zufahrten zu klassifizierten Straßen außerhalb von Ortsdurchfahrten um Sondernutzungen i. S. d. §§ 43 i.V.m. 41 ff. LStrG handelt, die unserer Erlaubnis bedürfen. Es ist folglich ein Antrag auf Erteilung dieser Sondernutzungserlaubnisse beim LBM Kaiserslautern zu stellen (die Sondernutzung ist zwei Monate vor Baubeginn zu beantragen). Der Betreiber der Photovoltaikanlage sollte hierauf frühzeitig aufmerksam gemacht werden. Es werden auch jährliche Gebühren im Rahmen der Sondernutzung festgelegt.“</p>	<p>Die Fristverlängerung wird gewährt.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Zuwegungen zu klassifizierten Straßen sind mit der zuständigen Straßenmeisterei Kusel (06381-9232-0) abzustimmen und nach deren Weisung herzustellen (u. a. bituminöse Befestigung).</p> <p>In den Einmündungsbereichen sind die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtflächen einzuplanen. Die Sichtdreiecke sind nach den allgemein gültigen Richtlinien zu bemessen, gänzlich in den räumlichen Geltungsbereich mit einzu beziehen und mit der entsprechenden Bemaßung zu versehen.</p> <p>Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs empfehlen wir, Ein- und Ausfahrten lediglich aus bzw. in Richtung Schellweiler vorzunehmen.</p> <p>Forderungen und Hinweise: Bauverbotszone (L 360): In der Begründung legen Sie dar, dass die gesetzlichen Abstandsregelungen gem. FStrG in Bezug auf die angrenzende A 62 eingearbeitet wurden. Da sich das Plangebiet teilweise ebenfalls in unmittelbarer Nähe zur L 360 befindet, weisen wir darauf hin, dass neben den Regelungen des FStrG auch die Abstandsregelungen des LStrG RLP zu beachten sind. Demnach ist entlang der L 360 ist die absolute Bauverbotszone gemäß § 22 LStrG (20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 360) einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für Werbeanlagen. Die Bauverbotszone ist vorliegend zu beachten und einzuhalten. Blendeinwirkung: Die Verkehrssicherheit darf unter keinen Umständen durch z.B. Ablenkung, Blendeinwirkungen bzw. Reflexionen der PV-FFA gefährdet werden. Wir behalten uns vor, falls sich negative Auswirkungen nach dem Bau der Anlage auf den Verkehr ergeben, ein entsprechendes Blendgutachten auf Kosten des Veranlassers anzufordern. Ggfls. werden dann zur Vermeidung etwaiger Blendeinwirkungen baulicher Maßnahmen gefordert (ebenfalls zu Lasten des Antragstellers). Entwässerung: Zur Regelung der Entwässerung des Bebauungsplangebiets ist uns ein entsprechendes Entwässerungskonzept vorzulegen bei dem u. a. nachgewiesen wird, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der L 360 (evtl. auch mit Rad- und Gehweg) kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird und deren Abläufe nicht behindert werden. Des Weiteren: Etwaige Zufahrten zu klassifizierten Straßen sind entsprechend zu beschildern. Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Sichtflächen von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten sind.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Innerhalb der oben genannten Bauverbotszone dürfen Ver- und Entsorgungsbzw. sonstige Leitungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verlegt werden.</p> <p>Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit uns abzustimmen. Entsprechende diesbezügliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan erforderlich.</p> <p>Das Errichten von Werbeanlagen bedarf innerhalb einer Entfernung von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der L 360 (Baubeschränkungszone) der Zustimmung der Straßenbaubehörde.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass vom Antragsteller Beschädigungen an den öffentlichen Straßen (Fahrbahnen, Bankette, Entwässerungseinrichtungen etc.) in unserem Zuständigkeitsbereich (Definition siehe §§ 1ff Landesstraßengesetz (LStrG) bzw. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) und deren Straßenausstattung (Schutzplanken, Verkehrszeichen, etc), die bedingt durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstehen können, grundsätzlich, ggfls. auch durch präventive Maßnahmen, zu vermeiden sind. Sollten dennoch Schäden im Zuge dieser Straßen auftreten, insbesondere während der Bauphase beim Einsatz von Schwerverkehr, sind diese vom Antragsteller umgehend zu beseitigen bzw. dem Straßenbaulastträger zu ersetzen. Je nach Schadensbild kann dies auch eine ggfls. umfangreiche, großflächige und eine evtl. substantielle Sanierung (Erneuerung) der Straße zur Folge haben.</p> <p>Den Umfang der erforderlichen Sanierungsarbeiten legt der Straßenbaulastträger fest.</p> <p>Evtl. benötigte Schleppkurven (Eckausrundungen) sind nach Inbetriebnahme der Anlage grundsätzlich auf dem Straßengrundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (Bankett, Entwässerungsmulde etc.).</p> <p>Diese Rückbauverpflichtung gilt für alle baulichen Veränderungen an Straßenbestandteilen, die im Zuge der Baumaßnahme umgesetzt werden (z.B. Rückbau von Kurvenaufweitungen).</p> <p>Sofern Verkehrsbehinderungen, insbesondere während der Bauphase im Zuge der klassifizierten Straßen, zu erwarten sind, ist die örtlich zuständige Verkehrsbehörde und ggfls. die Polizei hinsichtlich der erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu hören (auch dann, wenn z.B. auf Grund eines geringen Straßenquerschnitts kurzfristige Vollsperrungen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs notwendig werden).</p> <p>Wir weisen ferner darauf hin, dass Schwer- u. Großtransporte Ausnahmegenehmigungen nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 StVO bedürfen.</p> <p>Aufgrund der Nähe zur A 62 weisen wir darauf hin, dass diese nicht in unserem Zuständigkeitsbereich liegt. Eine gesonderte Stellungnahme in Bezug auf die Autobahn hat von der zuständigen Niederlassung der Autobahn GmbH des Bundes zu ergehen.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Unsere notwendige Zustimmung nach dem Landesstraßengesetz zum Anlegen/Benutzen der Zufahrt kann erst ein eigentliches Bauantragsverfahren erteilt werden. Wir sind deshalb an den weiteren Verfahren unbedingt zu beteiligen.“</p>		
38	<p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. Egon-Anheuser-Haus 55457 Gensingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
39	<p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Kaiserslautern Röchlingstr. 1 67663 Kaiserslautern</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
40	<p>LSV Rheinland-Pfalz Herr Rheinheimer Schießgartenstr. 11 55116 Mainz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
41	<p>Nibler GmbH Fernleitungsbau Deutsche Telekom Hertelsbrunnenring 24 67657 Kaiserslautern</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
42	<p>Pfalzwerke AG Bahnhofstraße 46</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>66851 Hauptstuhl</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
43	<p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 05.08.2024</u></p> <p>„im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren, geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu der Änderung des Flächennutzungsplans. An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/onlineplanauskunft) zur Verfügung steht. Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten.“</p>		
44	<p>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2024</u></p> <p>„die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren.“</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.“		
45	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Hauptstraße 238 55743 Idar-Oberstein <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
46	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Fischerstr. 12 67655 Kaiserslautern <u>Schreiben vom 09.09.2024</u> „1. Oberflächenentwässerung Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geeigneten PV-Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische vorzusehen. Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter, breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht	Die Hinweise betreffen nicht die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z. B. Einleitung in ein Gewässer).</p> <p>2. Starkregengefährdung</p> <p>An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.</p> <p>Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.</p> <p>Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.</p> <p>Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis kommt es im unbebauten Zustand auf dem Plangrundstück A im nördlichen Bereich aufgrund der topografischen Lage zu Wasseransammlungen. Es wird eine Wassertiefe von 200 bis < 400 cm erreicht. Das Wasser fließt mit einer Fließgeschwindigkeit von 1 bis < 2 m/s, vereinzelt über 2 m/s von Südosten und Südwesten in die Senke und sammelt sich dort.</p> <p>In den beiden Abflussbahnen treten Wassertiefen von 10 bis < 30 cm auf, partiell werden auf der östlichen Abflussbahn 50 bis < 100 cm erreicht.</p> <p>Auf dem Plangrundstück B kommt es bei einem Starkregen mit dem SRI 7 topografisch bedingt um den nördlichen Wirtschaftsweg, sowie etwas weiter südlich, zu Wasserabflüssen von Ost nach West mit einer Wassertiefe von 5 bis < 10 cm, partiell 10 < 30 cm. Entlang des überwiegenden Teils der westlichen Grenze des Plangrundstücks kommt es ebenfalls zu Wassertiefen von 5 bis < 30 cm. Die dabei auftretenden Fließgeschwindigkeiten liegen in den nördlichen Abflussbereichen zwischen 0,2 bis < 1 m/s, an der Plangrundstücksgrenze werden teilweise bis zu 1 bis < 2 m/s erreicht.</p> <p>Ich empfehle daher im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen sollte eine</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Daher wird dringend angeraten entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen und die von Starkregen betroffenen Bereiche sowie die jeweiligen Abflussbahnen von sensibler Technik freizuhalten (z. B. keine Trafostationen, Speicher, Modultische etc. in den gefährdeten Bereichen).</p> <p>3. Bodenschutz</p> <p>In der anstehenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt der Prüfung der Standorteignung unter bodenschutzfachlichen Aspekten eine besondere Bedeutung zu. Für die Standortauswahl aus Sicht des Bodenschutzes wurde mit LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ eine bodenbezogene Rangfolge aufgestellt.</p> <p>Im vorliegenden Fall werden Standorte vorrangig aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem- bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Dieses Kriterium ist gem. den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) erfüllt und damit der geplante Standort für die FF-PVA mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.</p> <p>Die in der Begründung beschriebenen Auswirkungen der FF-PVA auf die Belange des Bodenschutzes („geringe Wirkintensität“, „ökologisch unbedenklich“) geben eine sehr pauschalisierte Betrachtung wieder. Die Minimierung bau-, betriebs- und rückbaubedingter Beeinträchtigungen des Bodens ist erklärte Zielsetzung des Bodenschutzes (s. o. g. Arbeitshilfe), die allerdings voraussetzt, dass mittels konkreter Vorgaben die notwendige Vorsorge verbindlich gemacht wird (s. auch Stellungnahme zum Bebauungsplan).</p> <p>Für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).</p> <p>Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Teilfläche B am südlichen Rand an die im Bodenschutzkataster erfasste, altlastverdächtige Altablagerung mit der Reg.-Nr. 336 09 047 - 203 angrenzt.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Eine Inanspruchnahme der Fläche ist den Unterlagen zum Flächennutzungsplan nicht zu entnehmen. Sollten von der geplanten FF-PVA dennoch Auswirkungen auf die Altablagerung ausgehen (Bsp. im Zusammenhang mit der Erschließung o. ä.), sind diese zu ermitteln, zu beschreiben und in den folgenden Schritten der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange darzustellen. Insbesondere ist aufgrund der örtlichen Topografie darauf zu achten, dass infolge der geplanten FF-PVA keine Lenkung oder Forcierung von Oberflächenabflüssen in Richtung der Altablagerung stattfindet. Maßnahmen jeglicher Art die Altablagerung betreffend sind zuvor mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern abzustimmen.“</p> <div data-bbox="188 517 1099 1214"> <p>Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SR17, 1 Std.)</p> <p>Fließgeschwindigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Daten 0 bis < 0,2 m/s 0,2 bis < 0,5 m/s 0,5 bis < 1,0 m/s 1,0 bis < 2,0 m/s >= 2,0 m/s <p>Wassertiefen</p> <ul style="list-style-type: none"> < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm </div>		
47	<p>VECTRUS, OPMAS-E Unit 29921</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
48	<p>Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Dienstort Kusel Bahnhofstr. 59 66869 Kusel</p> <p><u>Schreiben vom 09.08.2024</u></p> <p>„zu o.g. Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Oberes Glantal werden von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.“</p>		
49	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 05.08.2024</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.07.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>		
50	<p>Verbandsgemeinde Oberes Glantal Fachbereich 3 - Bürgerdienste und Öffentliche Sicherheit Rathausstraße 8 66901 Schönenberg-Kübelberg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
51	<p>Wasserzweckverband Ohmbachtal Huber Weg 1 66901 Schönenberg-Kübelberg</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
52	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
53	Ortsgemeinde Quiernbach Ortsbürgermeisterin Stefanie Körbel Alte Straße 2 66909 Quiernbach <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
54	Ortsgemeinde Rehweiler Ortsbürgermeister Frank Scholz Steinreiß 30a 66907 Rehweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
55	Ortsgemeinde Wahnwegen Ortsbürgermeister René Morgenstern Hauptstraße 7 66909 Wahnwegen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
56	Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan Marktplatz 1 66869 Kusel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
57	<p>Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan Ortsgemeinde Schellweiler Etschberger Straße 7 66869 Schellweiler</p> <p><u>Schreiben vom 13.09.2024</u></p> <p>„Die Ortsgemeinde Schellweiler lehnt das geplante Vorhaben, den Solarpark A62 Oberes Glantla im Bereich der Ortsgemeinde Hüffler zu errichten, in diesem Ausmaß ab und fordert mindestens eine Reduzierung der Teilfläche B, vor allem im Bereich, der an die Gemarkung der Gemeinde Seheilweiler grenzt. Unsere Ablehnung stützt sich auf folgende wesentliche Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Zerschneidung der Landschaft: Das Projekt führt zu einer erheblichen Zerschneidung der Landschaft, was nicht nur das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigt, sondern auch den ländlichen Charakter unserer Region bedroht. Durch die naheliegende Autobahn ist der Effekt der Verschneidung ohnehin schon vorhanden und muss nicht noch weiter verstärkt werden. Die Trennung von zusammenhängenden Landschaftsflächen verringert die natürliche Attraktivität und das ökologische Gleichgewicht. • Zu großer Flächenverbrauch: Die geplante Nutzung von rund 32,9 Hektar Fläche für den Solarpark stellt einen unverhältnismäßig großen Eingriff in landwirtschaftlich genutzte und ökologisch wertvolle Gebiete dar. Ein solch massiver Flächenverbrauch steht in keinem Verhältnis zu den angestrebten Zielen und könnte langfristig zu einer Reduzierung wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. • Beeinträchtigung des Erholungsgebiets für die Bürger von Seheilweiler: Die betroffenen Flächen und angrenzenden Gebiete stellen ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Bürger unserer Gemeinde dar. Spazierwege und naturnahe Erholung werden durch das Projekt stark beeinträchtigt. Der Zugang zur Natur ist für die Lebensqualität unserer Bürger von großer Bedeutung und sollte nicht durch solche großflächigen Bauvorhaben eingeschränkt werden. • Beeinträchtigung des Lebensraumes von Tieren: Durch die Errichtung des Solarparks wird der Lebensraum zahlreicher Tierarten, die in der Region heimisch sind, erheblich beeinträchtigt. Die Zerschneidung der Landschaft und die Verdrängung von Tieren durch großflächige Anlagen gefährden die Biodiversität und das ökologische Gleichgewicht. • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Die Errichtung eines großflächigen Solarparks verändert das Landschaftsbild erheblich und dauerhaft. Die natürliche 	<p>Den Hinweisen und Anregungen wird insofern gefolgt, dass das vorliegende Verfahren zunächst für Teilgeltungsbereich A fortgeführt wird. Teilgeltungsbereich B wird zurückgestellt und einer kritischen Überprüfung unterzogen.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, das vorliegende Bauleitplanverfahren zunächst für Teilgeltungsbereich A fortzuführen sowie Teilgeltungsbereich B zurückzustellen und einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Schönheit der Region, wird durch die großflächigen Solarmodule und die dazugehörige Infrastruktur massiv gestört. Ein solch sichtbarer Eingriff führt zu einer Abwertung des ländlichen Raums und seiner Attraktivität.</p> <p>Aus diesen Gründen fordern wir eine Reduzierung der Projektfläche und appellieren an die Verantwortlichen, alternative Lösungen zu finden, die weniger Eingriffe in die Natur und die Lebensqualität der Menschen vor Ort erfordern.“</p>		
58	<p>Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan Ortsgemeinde Etschberg Kochweg 18 66871 Etschberg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
59	<p>Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach Am Neuen Markt 6 66877 Ramstein-Miesenbach</p> <p><u>Schreiben vom 15.07.2024</u></p> <p>„wir bedanken uns für die Vorlage der Teiländerung des o. g. Flächennutzungsplanes. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken und Anregungen.“</p>		
60	<p>Kreisverwaltung Kaiserslautern Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
61	<p>Kreisverwaltung Saarpfalz-Kreis Am Forum 1 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
62	<p>Landkreis Neunkirchen Wilhelm-Heinrich-Straße 36 66564 Ottweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
63	<p>Landkreis St. Wendel Mommstraße 21-31 66606 St. Wendel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
B1	<p>BÜRGER 1</p> <p><u>Schreiben vom 06.08.2024</u></p> <p>„Stellungnahme zur Freiflächen Photovoltaikanlage Hüffler Noch vor ein paar Monaten war die Solidarität mit den Landwirten aufgrund der Bauernproteste sehr hoch. Mit diesem Plan würde dem größten landwirtschaftlichen Betrieb in Hüffler eine Fläche von 32 Hektar nicht mehr für Ackerbau zur Verfügung stehen. Das sind bei einer Betriebsgröße von ca. 160 Hektar knapp 20% der Gesamtfläche. Der Prozentsatz bezogen an der reinen Ackerfläche ist demnach (25%) noch höher. Mit einem finanziellen Ausgleich der Verluste darf die Familie wohl nicht rechnen, was für einen Betrieb dieser Größe mehr als problematisch ist. Ich frage mich wer vom Gemeinderat, Ortsbürgermeister und Verbandsbürgermeister wäre damit einverstanden wenn er/sie 20% weniger Lohn hätten ? Bürgermeister und Gemeinderat ist diese Situation entweder nicht bewusst oder schlicht und ergreifend egal. Das Argument, dass der Strom für die Bürger in Hüffler günstiger werden könnte, schwebt in der Luft. Die Bundesregierung sieht die Bereiche von 200m links und rechts der Autobahn als bevorzugte Fläche für PV-Anlagen vor. Die Genehmigungsverfahren sind dort deutlich einfacher. Zudem werden die Flächen landwirtschaftlich oft maximal als Weideflächen genutzt, was bei modernen PV-Anlagen nach wie vor möglich ist. Sicher man könnte sie von einem Teil des Dorfes sehen, aber die Anlagen auf den Dächern sieht man ja auch.“</p>	<p>Für den vorliegenden 9,7 ha großen Teilgeltungsbereich A wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Mit Schreiben vom 06.02.2024 hat die SGD Süd mitgeteilt, dass für die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ in der Ortsgemeinde Hüffler die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ unter folgenden Maßgaben zugelassen wird. Die zeitliche Nutzung der PVA ist im Rahmen der Baugenehmigung zu begrenzen. Als Folgenutzung war im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes bereits eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Für die erforderlichen Ausgleichsflä-</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, das vorliegende Bauleitplanverfahren zunächst für Teilgeltungsbereich A fortzuführen sowie Teilgeltungsbereich B zurückzustellen und einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		<p>chen dürften keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Gem. des zwischenzeitlich fertiggestelltem Umweltberichtes sind keine externen Ausgleichsflächen erforderlich. Die v.g. Maßgaben werden somit erfüllt.</p> <p>Teilgeltungsbereich A liegt zum Großteil innerhalb des privilegierten 200 m-Korridors. Hier wird aus raumordnerischer Sicht dem Ausbau der PVA der Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt, unabhängig von der EMZ der tangierten Flächen. Ein kleiner Teil der Fläche liegt außerhalb des 200 m-Korridors. Die Herausnahme dieser Teilbereiche würde zu unwirtschaftlichen Reststücken führen, die landwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaften wären. Aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde ist es daher sinnvoll, die komplette Fläche für die Errichtung einer PVA zu nutzen, zumal sich alle tangierten Flurstücke innerhalb des nach EEG geförderten 500 m-Streifens befinden.</p> <p>Dies wird auch von der Planungsgemeinschaft so gesehen, die die Errichtung einer PVA im Teilgeltungsbereich A aufgrund der Lage als vertretbar einstuft.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht ist eine von dem Vorhaben ausgehende, raumbedeutsame Beeinträchtigung des insgesamt großräumig ausgewiesenen Vorranggebietes für die Landwirtschaft nicht anzunehmen. Durch die vorlie-</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		<p>gende Planung innerhalb des Teilgeltungsbereiches A werden die betroffenen raumordnerischen Zielausweisungen in ihrer Gesamtheit nicht in Frage gestellt. Von negativen Auswirkungen auf andere Ziele der Raumordnung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen.</p> <p>Den Hinweisen und Anregungen wird insofern gefolgt, dass das vorliegende Verfahren zunächst für Teilgeltungsbereich A fortgeführt wird. Teilgeltungsbereich B wird zurückgestellt und einer kritischen Überprüfung unterzogen.</p>	
B2	<p>PROT. PFARRAMT HÜFFLER-QUIERNBACH</p> <p><u>Schreiben vom 10.08.2024</u></p> <p>„in o.g. Vorgang nehmen wir - im Sinne der Wahrung der Interessen der Prot. Kirchengemeinde Hüffler - wie folgt Stellung: Der Ortsgemeinderat Hüffler hat am 16.05.2024 beschlossen, das Einvernehmen für ein „Repowering„ der beiden auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Hüffler befindlichen Windenergieanlagen zu versagen. Als Begründung wird auf einen entgegenstehenden Bebauungsplan und eine zu erwartende Belastung durch Lärm und Schattenwurf der ertüchtigten Windenergieanlagen verwiesen. Dieser Beschluss wird den rechtlichen Erfordernissen aus folgenden Gründen nicht gerecht und ist daher aufzuheben und entsprechend der rechtlichen Vorgaben abzuändern: 1.) Auf den bestehenden Bebauungsplan „Windpark Hüffler“, der eine max. Höhe der Windkraftanlagen von 150 m vorsieht, kann sich die Ortsgemeinde Hüffler unseres Erachtens für die Versagung des Einvernehmens der Erneuerung des Windparks nicht berufen, denn diesen Bebauungsplan hat die Gemeinde mit Beschluss vom 16.05.24 aufgehoben. 2.) Der neue Bebauungsplan „Solarpark A 62, Oberes Glantal, Bereich Hüffler“ ist noch nicht in Kraft, da derzeit gerade die erste Beteiligung der Öffentlichkeit läuft, d.h. auf diesen Bebauungsplan kann sich die Gemeinde derzeit für die Versagung des Einvernehmens ebenfalls nicht berufen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist</p>	<p>Den Hinweisen und Anregungen wird insofern gefolgt, dass das vorliegende Verfahren zunächst für Teilgeltungsbereich A fortgeführt wird. Teilgeltungsbereich B wird zurückgestellt und einer kritischen Überprüfung unterzogen.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, das vorliegende Bauleitplanverfahren zunächst für Teilgeltungsbereich A fortzuführen sowie Teilgeltungsbereich B zurückzustellen und einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>hinsichtlich des Bebauungsplans „Solarpark A 62, Oberes Glantal, Bereich Hüffler“ ggf. nicht ordnungsgemäß durchgeführt, da sich unter www.vgog.de/auslegungen lediglich die Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes findet, jedoch nicht der konkrete Entwurf des Bebauungsplans.</p> <p>3.) Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen, d.h. die nunmehr im neuen Bebauungsplan „Solarpark A 62“ ausgewiesenen Flächen für Windkraftanlagen zählen aufgrund der gleichfalls erlassenen Höhenbeschränkung nicht.</p> <p>Für den Fall, dass die Ortsgemeinde Hüffler keine weiteren Flächen ausgewiesen hat, bzw. es sich dabei um die einzigen Flächen der Gemeinde für Windenergie handelt, würde die derzeitige Planung den Vorgaben des WindBG und des LWindBG nicht gerecht, da gemäß LWindGG mind. 1,4 % der Fläche der jeweiligen Planungsregion für Windenergieanlagen auszuweisen sind. Dies kann nicht erreicht werden, wenn die in der Planungsregion befindlichen Kommunen keine Flächen für Windenergie ausweisen. Die Erreichung der Klimaziele, die für den Erhalt der Lebensgrundlagen nachfolgender Generationen unabdingbar sind, wird so erschwert, wenn nicht gar vereitelt.</p> <p>4.) Nach § 16 b BImSchG ist das „Repowering“ bestehender Windenergieanlagen privilegiert und kann nur versagt werden, wenn die Änderungen im Vergleich zum vorherigen Zustand der Windenergieanlage erhebliche nachteilige Änderungen hervorrufen. Dem wird die Begründung der Versagung des Einvernehmens nicht gerecht, denn dort wird weder der bisherige Zustand hinsichtlich Lärmbelastung und Schattenwurf konkretisiert, noch wird darauf eingegangen, ob und wie sich dieser durch das beantragte „Repowering“ verstärken würde. In den im Internet eingestellten Flächennutzungsplanunterlagen findet sich hierzu ebenfalls keine Aussage, sondern es wird darauf hingewiesen, dass Einzelheiten erst im Bebauungsplan festgelegt werden.</p> <p>5.) Die beiden derzeitigen Windkraftanlagen stehen allein auf einem Feld und sie sind weit genug von jeglicher Bebauung entfernt. Insoweit ist es für uns deshalb nicht nachvollziehbar, wie die Interessen des Lärmschutzes und des Schutzes vor der Belästigung durch Schattenwurf die Interessen an nachhaltiger und CO2 neutraler Energiegewinnung überwiegen könnten, denn es ist nicht ersichtlich, wer hier belästigt sein könnte.</p> <p>Die Bebauung beginnt erst auf der anderen Seite der A 62 und es darf zu Recht bezweifelt werden, dass die Geräuschmissionen selbst eine repowerte Anlage mit einer Anlagenhöhe von 240 Metern im Bereich der Bebauung gegenüber den Geräuschmissionen der Autobahn überhaupt wahrgenommen werden können. Wenn es jedoch keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen gegen ein</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„Repowering“ der beiden Windenergieanlagen gibt, dann gäbe es auch keine begründete Argumentation, diese nicht zu genehmigen.</p> <p>6.) Eine pflichtgemäße Abwägung der beteiligten Interessen, die für die Rechtmäßigkeit der Planung und insbesondere auch für die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Einvernehmens zum „Repowering“ der bestehenden Windenergieanlagen unabdingbar sind, hat offenbar überhaupt nicht stattgefunden. Weder die Interessen des Betreibers der Windenergieanlagen, noch die Interessen der beteiligten Grundstückseigentümer wurden überhaupt in die Abwägung einbezogen, was sich als ermessensfehlerhaft darstellt. Hinsichtlich der übergeordneten Interessen des Klimaschutzes und der Energiewende wird irrtümlich davon ausgegangen, dass man Flächen für Windenergie ausgewiesen habe. Durch die gleichfalls vorgenommene Höhenbeschränkung gelten diese Flächen jedoch als „nicht ausgewiesen“, so dass die Abwägung von unzutreffenden Voraussetzungen ausgeht. Die Planung und die Versagung des Einvernehmens zum „Repowering“ der bestehenden Windenergieanlagen ist daher ermessensfehlerhaft und somit rechtswidrig.“</p>		
B3	<p>RAE HALM & PRESSER</p> <p><u>Schreiben vom 14.08.2024</u></p> <p>„wir zeigen an, dass wir die Eheleute <<NAME; ADRESSE>> sowie den landwirtschaftlichen Betrieb <<NAME; ADRESSE>>, vertreten durch die Inhaber <<NAMEN>>, anwaltschaftlich vertreten. Namens und im Auftrag unserer Mandanten geben wir zu den ausgelegten Planunterlagen folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Öffentlich bekannt gemacht wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan Solarpark A 62 Oberes Glantal, Teilbereich Hüffler, Ortsgemeinde Hüffler, in der Zeit vom 15.07.2024-15.08.2024.</p> <p>2. Was die Bekanntmachung des Beschlusses des Ortsgemeinderates in seiner Sitzung vom 16.05.2024 betrifft, veröffentlicht mit Datum vom 15.06.2024, so handelt es sich um den Beschluss, einen Bebauungsplan für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Hüffler aufzustellen. In dem Beschluss ist ferner ausgeführt:</p>	<p>Es handelt sich vorliegend um die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und nicht, wie in der Stellungnahme dargestellt, um die förmliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neu-</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, das vorliegende Bauleitplanverfahren zunächst für Teilgeltungsbereich A fortzuführen sowie Teilgeltungsbereich B zurückzustellen und einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„an der Höhe der Windräder von 150 m wird festgehalten“.</p> <p>Freiflächenphotovoltaikanlagen sind keine Windräder. Insofern ist unklar, wo der Bezug besteht.</p> <p>Dass der Beschluss vom 18.09.2021 aufgehoben wird (Aufstellungsbeschluss, Bebauungsplan Solarpark A 62 Oberes Glantal, Teilbereich Hüffler), wird nicht beanstandet.</p> <p>Sodann wird mitgeteilt, dass auch der Bebauungsplan Windpark Hüffler aus dem Jahre 2006 aufgehoben wird.</p> <p>Schließlich wird bekannt gemacht, dass der Ortgemeinderat die Gemeindeflächen süd-westlich der Autobahn nicht für die Belegung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen oder Windkraft zur Verfügung stellt.</p> <p>3.</p> <p>Ausweislich des Links in der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.08.2024 mit dem Auslegungszeitraum 26.08.2024 - 26.09.2024, wird der Bebauungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage der OG Hüffler bis zum 26.09.2024 ausgelegt. Hierzu erfolgt noch eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>4.</p> <p>Ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplan Solarpark A 62 Oberes Glantal vom 06.07.2024 werden ausweislich des Links VGOG.de/Auslegungen die Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage a 62 auf der Gemarkung Hüffler bis zum 15.08.2024 ausgelegt.</p> <p>Zu dem veröffentlichten Entwurf zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage Solarpark A 62 auf der Gemarkung Hüffler (Stand 01.07.2024), teilen wir Folgendes mit:</p> <p>Zurecht wird erkannt, dass der Solarpark nicht realisierbar ist. Daran ändert auch die neue Planung nichts.</p> <p>Im Übrigen weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Soweit auf Seite 5 ausgeführt wird, wie die Nutzung des Plangebietes und der Umgebungsnutzung ist, so ist unstreitig, dass von dem Planvorhaben fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen sind, darunter zum Großteil Ackerflächen.</p> <p>Was die Ausführung zur Flächenverfügbarkeit bzw. zu den Eigentumsverhältnissen betrifft, so ist es falsch, dass das Plangebiet aus Flächen zusammengesetzt ist, zu denen bereits Nutzungsverträge geschlossen worden sind und welche</p>	<p>gestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.</p> <p>Für alle Flurstücke innerhalb des Teilgeltungsbereiches A bestehen gültige</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>überwiegend sofort zur Verfügung stehen könnten. Die im Eigentum unserer Mandanten stehenden Flächen bzw. die Flächen, die von unseren Mandanten landwirtschaftlich genutzt werden, stehen gerade nicht zur Verfügung. Dennoch werden sie überplant, was zur Rechtswidrigkeit der erwarteten Änderung des Flächennutzungsplanes führt.</p> <p>Soweit auf Seite 7 ausgeführt wird, dass zum einen das Plangebiet aus Flächen besteht, zu denen bereits Nutzungsverträge geschlossen worden sind und zum andern mitgeteilt wird, dass für das Raumordnungsverfahren und das Bauleitplanverfahren Flächen einbezogen sind, zu denen kein Nutzungsvertrag besteht, und dann wiederum ausgeführt wird, dass Flächen, die aufgrund ihrer derzeitig bestehenden Nutzung (z.B. Landwirtschaft) bzw. durch gültige Pachtverträge sowie schwierige Eigentumsverhältnisse nicht bzw. auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen, bei der Standort unberücksichtigt geblieben sind, so gilt dies nicht für die hier anzugreifende Änderung des Flächennutzungsplanes. Hier werden sowohl die Eigentumsflächen <<NAME>> als auch die Betriebsflächen <<NAME>> überplant, obwohl nicht die geringste Chance darauf besteht, dass Einverständnis zu der beabsichtigten Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage erteilt wird.</p> <p>Auf Seite 11 wird ausgeführt, dass maßstäblich bedingt eine Überschneidung mit landesweit bedeutsamen Flächen für die Landwirtschaft nicht genau erkennbar sei. Dennoch sei erkennbar, dass sich Teile des Plangebietes mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft überschneiden.</p> <p>Soweit ausgeführt wird, dass naturschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind und gleichzeitig mitgeteilt wird, dass der Umweltbericht noch nicht erstellt ist, stellt dies ein Ermessensausfall dar, der zur Aufhebung des angekündigten Beschlusses führen wird.</p> <p>Auf Seite 16 wird ausgeführt, dass als Konsequenz für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches Flächen für die Landwirtschaft von 32,9 Hektar auf 0 Hektar reduziert werden. Gleichzeitig werden aber nur 16,9 Hektar als Sonderbaufläche Photovoltaik zur Verfügung gestellt und 16 Hektar als Sonderbaufläche Windenergie und Photovoltaik.</p> <p>Gleichzeitig wird jedoch ausgeführt, dass Flächen für die Windenergie überhaupt nicht mehr zur Verfügung stehen sollen.</p> <p>Dies stellt einen Verstoß gegen das Abwägungsgebot dar.</p> <p>Die öffentlichen und privaten Belange werden hier nicht gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Auf Seite 20 wird ausgeführt, dass die Verbandsgemeinde durch die Teiländerung des Flächennutzungsplans die Fläche für die Landwirtschaft im Verbandsgebiet um ca. 32,9 Hektar zu Gunsten zweier Sonderbauflächen reduziert.</p>	<p>Nutzungsverträge zwischen dem Flächeneigentümer und der Vorhabenträgerin der vorliegenden Planung. Die Umsetzung des geplanten Solarparks erfolgt erst nach Beendigung des gültigen landwirtschaftlichen Pachtvertrages. Die Flächen des Teilgeltungsbereiches A sind somit durch die Vorhabenträgerin ab dem Zeitpunkt des endenden landwirtschaftlichen Pachtvertrages gesichert.</p> <p>siehe unten</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgebracht. Ein Ermessensausfall ist somit nicht ersichtlich. Wie weiter oben dargelegt handelt es sich vorliegend um die frühzeitige Beteiligung zum vorliegenden Bauleitplanverfahren.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Soweit ferner ausgeführt wird, dass negative Auswirkungen hierdurch nicht zu erwarten sind, ist dies nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar.</p> <p>Der Hinweis, dass die Verbandsgemeinde an anderer Stelle über ausreichende Landwirtschaftsflächen verfügt, kann die Fehler bei der Abwägung nicht übertünchen.</p> <p>Es ist weiterhin frei erfunden, dass die von der Planung betroffenen Eigentümer ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung des Solarparks zur Verfügung stellen. Weder die Eheleute <<NAME>> noch die Söhne <<NAME>> noch deren Verpächter stellen irgendwelche Flächen zur Verfügung und schon gar nicht einvernehmlich.</p> <p>Die geplanten Solarparks zerstören den landwirtschaftlichen Betrieb. Der landwirtschaftliche Betrieb <<NAME>> wird durch den temporären Wegfall von Teilen der Produktionsfläche in seiner Existenz gefährdet. Der Betrieb ist so ausgelegt, dass die aufgenommenen Darlehen mit der jetzigen Betriebsgröße zurückgeführt werden können.</p> <p>Wenn der Betrieb einen Großteil der Flächen durch die Errichtung der Photovoltaikanlage verliert, kann er seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank nicht mehr erfüllen, was zu einer konkreten Existenzbedrohung für den landwirtschaftlichen Betrieb <<NAME>> wird. Dasselbe gilt für die Nutzung der Eigentumsflächen, die nicht mehr gewährleistet ist, wenn der landwirtschaftliche Betrieb <<NAME>> der Söhne nicht mehr existiert.</p> <p>Unsere Mandanten können auch nicht warten, bis in 30 Jahren die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt wird, weil sie dann schon lange insolvent sind.</p> <p>Die unwahren Ausführungen zu dem angeblichen Einverständnis der Familie <<NAME>> mit der Errichtung der Solaranlage belegt ein Ermessensausfall, da die Belange der Eheleute <<NAME>> und der Söhne <<NAME>> nicht berücksichtigt worden sind.</p> <p>Soweit ferner auf Seite 20 ausgeführt wird, dass die Errichtung der Photovoltaikanlage für die Grundstückseigentümer keine negativen Folgen hat, ist auch dies falsch.</p> <p>Auf die Eheleute <<NAME>> wirkt sich die Errichtung der Photovoltaikanlage massiv negativ aus, weil sie ihre Eigentumsflächen nicht mehr für die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes der nächsten Generation zur Verfügung stellen können.</p> <p>Die Eheleute <<NAME>> sind existenziell von den betroffenen Flächen abhängig. Die gesamte Alterssicherung der Eheleute <<NAME>> hängt von der Nutzung der betroffenen Flächen ab. Die Pachteinahmen können die wirtschaftlichen Folgen durch die Zerstörung des landwirtschaftlichen Betriebes <<NAME>> nicht ausgleichen. Insoweit ist die Nutzung der von dem landwirtschaftlichen Betrieb <<NAME>> genutzte Flächen sowohl für die Eheleute <<NAME>> als auch für</p>	<p>siehe oben</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>die Söhne <<NAME>> unzumutbar. Die Zusammenfassung, dass negative Auswirkungen der Planung auf private Belange nicht bekannt sind, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.</p> <p>/ Wir verweisen insoweit auf das in der Anlage beigefügte Schreiben an die Kreisverwaltung Kusel vom 28.03.2022.</p> <p>Bei der Abwägung wird ausgeführt, dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft auf das geplante Vorhaben entstehen. Dies dokumentiert den vollständigen Ermessensausfall und damit die Rechtswidrigkeit des beabsichtigten Beschlusses.</p> <p>Die Einschätzung, dass der landwirtschaftliche Betrieb <<NAME>> durch das Vorhaben nicht existenziell betroffen ist, ist falsch und ignoriert den bisherigen Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaikanlage.</p> <p>Die Eheleute <<NAME>> bzw. die Söhne <<NAME>> verfügen über Eigentumsflächen von 5 Hektar im Plangebiet. 5 Hektar sind aufgrund von mündlichen Pachtverträgen gepachtet. Für die restlichen Flächen bestehen Pachtverträge bis 2028.</p> <p>Bei Realisierung des Vorhabens, muss der landwirtschaftliche Betrieb <<NAME>> den Betrieb um ca. 50 Kühe abstocken, was ein Mindertrag von 150.000 € zur Folge hat.</p> <p>Das Stallgebäude und die Infrastruktur auf dem landwirtschaftlichen Betrieb sind auf 140 Kühe + Nachzucht, das heißt auf insgesamt 260 Tiere angelegt. Hierzu wurden Schulden in Höhe von ca. 1 Millionen Euro aufgenommen, die zurückzahlen sind. Bei Verlust der Betriebsflächen geht fast ausschließlich Ackerland verloren, das zur Futterherstellung genutzt wird. Bei einer Abstockung des Tierbedarfes ist das Stallgebäude zu groß und damit nicht mehr rentabel zu unterhalten. Die beiden Melkroboter können nicht mehr rentabel betrieben werden. Der Maschinenpark ist zu groß, um rentabel betrieben zu werden. Die beiden Söhne <<NAME>> und <<NAME>> , beide Landwirtschaftsmeister, werden den Betrieb nicht halten können. Der Betrieb ist dann überschuldet und einem konkreten Insolvenzrisiko ausgesetzt. Die beiden Söhne <<NAME>> müssen dann ihren Betrieb aufgeben.</p> <p>Die Pachtflächen stehen auch nicht ab 2028 zur Verfügung, da ein Verlängerungsverlangen gemäß § 595 BGB gestellt werden wird.</p> <p>Bei einer Laufzeit von 30 Jahren für die Photovoltaikanlage bedeutet der Verlust von jährlich 150.000 € ein Gesamtschaden von 4,5 Millionen Euro. Diesen Verlust mit den Worten zusammenfassen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe von dem Projekt nicht betroffen sind, ist kaum nachvollziehbar.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass hier ein landwirtschaftlicher Betrieb, der seit 4 Jahrzehnten existiert und in die nächste Generation übergehen soll, zerstört wird zu Gunsten der wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin auf Gewinnmaximierung an einem 550 km entfernten Betriebsitz.“</p> <p><u>Schreiben vom 26.09.2024</u></p> <p>„wir zeigen an, dass wir die Eheleute <<NAME>> sowie den landwirtschaftlichen Betrieb <<NAME>> vertreten. Namens und im Auftrag unserer Mandanten geben wir zu den ausgelegten Planunterlagen folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Öffentlich bekannt gemacht wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan Solarpark A 62 Oberes Glantal, Teilbereich Hüffler, Ortsgemeinde Hüffler, in der Zeit vom 26.08.2024 - 26.09.2024.</p> <p>2. Was die Bekanntmachung des Beschlusses des Ortsgemeinderates in seiner Sitzung vom 16.05.2024 betrifft, veröffentlicht mit Datum vom 15.06.2024, so handelt es sich um den Beschluss, einen Bebauungsplan für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Hüffler aufzustellen. In dem Beschluss ist ferner ausgeführt: „an der Höhe der Windräder von 150 m wird festgehalten“. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind keine Windräder. Insofern ist unklar, wo der Bezug besteht.</p> <p>Dass der Beschluss vom 18.09.2021 aufgehoben wird (Aufstellungsbeschluss, Bebauungsplan Solarpark A 62 Oberes Glantal, Teilbereich Hüffler), wird nicht beanstandet. Sodann wird mitgeteilt, dass auch der Bebauungsplan Windpark Hüffler aus dem Jahre 2006 aufgehoben wird. Schließlich wird bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat die Gemeindeflächen südwestlich der Autobahn nicht für die Belegung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen oder Windkraft zur Verfügung stellt.</p> <p>3. Zu dem veröffentlichten Entwurf Solarpark A 62 Oberes Glantal Teilbereich Hüff-</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>ler, Begründung zu Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Hüffler teilen wir Folgendes mit:</p> <p>Die ursprüngliche Planung aus dem Jahr 2021 in dem Raumordnungsverfahren ist gescheitert. Soweit sich die Projektentwicklerin entschlossen hat aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit eine deutlich kleinere und vollständig gesicherte ca. 10,6 Hektar große Fläche einem Zielabweichungsverfahren zu unterziehen, sind bereits die Vorgaben zur Planung nicht korrekt.</p> <p>Die Projektentwicklerin mag darlegen, welche Flächen vollständig gesichert sind. Dazu mag sie sich von dem Absichtenbetreiber einmal die Vertragsunterlagen vorlegen lassen. Es gibt keine vollständige Sicherung des jetzt noch geplanten Solarparks. Die Projektentwicklerin wurde hier offensichtlich von dem Investor vorsätzlich falsch informiert.</p> <p>Richtig ist, dass zurzeit in dem Plangebiet eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Soweit in dem Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung von dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft eine Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik unter der Maßgabe zugelassen wurde, dass die zeitliche Nutzung der PVA im Rahmen der Baugenehmigung zu begrenzen sei, gehen wir davon aus, dass auch hier die beteiligten Behörden vorsätzlich falsch informiert worden sind. Dass sich die Planung existenziell auf den landwirtschaftlichen Betrieb <<NAME>> auswirkt, wurde wahrscheinlich nicht mitgeteilt. Wir werden deshalb die hiesige Einwendung an die Planungsgemeinschaft Westpfalz der Landwirtschaftsfirmen Rheinland-Pfalz und an die Kreisverwaltung Kusel übersenden.</p> <p>Ebenso werden wir diese auch an die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal übersenden. Sodann wird ausgeführt, dass das Plangebiet nunmehr 32,9 Hektar, wovon 9,7 Hektar in den nordwestlichen und 23,2 Hektar in den westlichen Teilungsbereich entfallen, umfasst.</p> <p>Aus den Begründungen lässt sich nicht entnehmen, welche Flächen jetzt angeblich vollständig gesichert sind und welche Flächen offensichtlich nicht gesichert sind und welche Flächen offensichtlich niemals bebaut werden können, weil sie im Eigentum unserer Mandanten stehen.</p> <p>Aufgrund der unklaren Beschreibung des Plangebietes und der gesicherten Flächen ist eine Beschlussfassung für den Solarpark A 62 rechtswidrig und der Bebauungsplan aufzuheben.</p> <p>Soweit ausgeführt wird, dass parallel zu dem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist, der Umweltbericht jedoch erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden fertiggestellt wird, führt auch dies zur Aufhebung des beabsichtigten Bebauungsplans, weil ein Umweltbericht nicht ausgelegt worden ist. Soweit zur Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ausgeführt wird, dass der Norden durch ein Gehölzriegel begrenzt und der Osten durch ein</p>	<p>Für den vorliegenden 9,7 ha großen Teilungsbereich A wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Mit Schreiben vom 06.02.2024 hat die SGD Süd mitgeteilt, dass für die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ in der Ortsgemeinde Hüffler die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ unter folgenden Maßgaben zugelassen wird.</p> <p>Die zeitliche Nutzung der PVA ist im Rahmen der Baugenehmigung zu begrenzen. Als Folgenutzung war im vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes bereits eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.</p> <p>Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürften keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Gem. des zwischenzeitlich fertiggestellten Umweltberichtes sind keine externen Ausgleichsflächen erforderlich. Die v.g. Maßgaben werden somit erfüllt.</p> <p>Teilungsbereich A liegt zum Großteil innerhalb des privilegierten 200 m-Korridors. Hier wird aus raumordnerischer Sicht dem Ausbau der PVA der Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt, unabhängig von der EMZ der tangierten Flächen. Ein kleiner Teil der Fläche liegt außerhalb des 200 m-Korridors. Die Herausnahme dieser Teilbereiche</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Gehölzriegel begrenzt wird, ebenso der Westen, so führt die geplante Photovoltaikanlage dazu, dass eine Sperrwirkung für die in den Gehölzriegeln angesiedelte Mopsfledermaus entsteht, was zur Rechtswidrigkeit des geplanten Bebauungsplanes führt. Ebenso werden weitere geschützte Arten derart beeinträchtigt, dass das geplante Bauvorhaben rechtswidrig ist. Dasselbe gilt auch für den Teilgeltungsbereich B, der im Osten und Südosten durch Wald bzw. forstwirtschaftliche Fläche und im Südwesten durch ein Gehölzriegel begrenzt wird.</p> <p>Was die Eigentumsverhältnisse betrifft, schweigt sich der Entwurf darüber aus, über welche Fläche bereits Nutzungsverträge geschlossen worden sind und welche Flächen niemals zur Verfügung stehen. Auch insoweit ist der Bebauungsplan rechtswidrig, weil er Flächen überplant, die für die geplante Nutzung niemals zur Verfügung stehen werden.</p> <p>Soweit ausgeführt wird, dass das gesamte Gebiet eingezäunt wird, führt dies zu einem so großen Eingriff in die Natur, so dass daraus ebenfalls die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes folgt.</p> <p>Die Planung verstößt gegen das Landesentwicklungsprogramm IV, weil es die regionalen Besonderheiten, hier insbesondere den landwirtschaftlichen Betrieb <<NAME>> nicht nur ignoriert, sondern den Betrieb zerstört. Insoweit muss es sich bei der Planung um eine reine Konfliktplanung ohne Chance auf eine Konfliktlösung handeln. Eine Lösung zwischen der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung für erneuerbaren Energien ist nicht denkbar.</p> <p>Die Planung verstößt auch gegen G166C, wonach der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll.</p> <p>Hier werden die Ackerflächen des landwirtschaftlichen Betriebes <<NAME>>, die im Eigentum der Eheleute Regina und Josef <<NAME>> stehen, überplant mit der Folge, dass der landwirtschaftliche Betrieb in seiner Existenz bedroht und auch die Eheleute Regina und Josef <<NAME>> in ihren Eigentumsrechten rechtswidrig eingeschränkt werden.</p> <p>Hiesige Planung ist mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft nicht vereinbar, was zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führt. Vorliegend werden auch mehr als 2 % der Ackerflächen der Kommune in Anspruch genommen mit der Folge, dass die dort betriebene Landwirtschaft nicht mehr ausgeübt werden kann, wenn der Plan umgesetzt wird.</p> <p>Der Bebauungsplan liegt im Vorranggebiet Landwirtschaft, so dass die Errichtung des geplanten Solarparks rechtswidrig ist.</p> <p>Da der Umweltbericht nicht vorliegt, ist auch ungeklärt, in wie weit naturrechtliche Belange beeinträchtigt werden.</p> <p>Auch dies führt zur Rechtswidrigkeit des geplanten Bebauungsplans.</p> <p>Soweit der Bebauungsplan die Geltungsbereiche des Bebauungsplan Windpark</p>	<p>würde zu unwirtschaftlichen Reststücken führen, die landwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaften wären. Aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde ist es daher sinnvoll, die komplette Fläche für die Errichtung einer PVA zu nutzen, zumal sich alle tangierten Flurstücke innerhalb des nach EEG geförderten 500 m-Streifens befinden.</p> <p>Dies wird auch von der Planungsgemeinschaft so gesehen, die die Errichtung einer PVA im Teilgeltungsbereich A aufgrund der Lage als vertretbar einstuft.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht ist eine von dem Vorhaben ausgehende, raumbedeutsame Beeinträchtigung des insgesamt großräumig ausgewiesenen Vorranggebietes für die Landwirtschaft nicht anzunehmen. Durch die vorliegende Planung innerhalb des Teilgeltungsbereiches A werden die betroffenen raumordnerischen Zielausweisungen in ihrer Gesamtheit nicht in Frage gestellt. Von negativen Auswirkungen auf andere Ziele der Raumordnung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen.</p> <p>Den Hinweisen und Anregungen wird insofern gefolgt, dass das vorliegende Verfahren zunächst für Teilgeltungsbereich A fortgeführt wird. Teilgeltungsbereich B wird zurückgestellt und einer kritischen Überprüfung unterzogen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Hüffler von 2006 ersetzt und gleichzeitig die maximal zulässige Anlagenhöhe des rechtskräftigen Bebauungsplans beibehalten wird, ist auch dies unzulässig und führt zur Aufhebung des Bebauungsplans.</p> <p>Soweit auf Seite 15 ausgeführt wird, dass ausschlaggebend für den favorisierten Standort die Entfernung BAB A62 war und die umgebenden Siedlungsstrukturen hinsichtlich der Einsehbarkeit der Photovoltaikanlage durch die durch Bewuchs geschützte Plateaulage, wird dokumentiert, dass weder die Eigentumsflächen der Eheleute <<NAME>>, noch der landwirtschaftliche Betrieb <<NAME>> in den Überlegungen irgendeine Rolle gespielt hat, was einen vollständigen Ermessensausfall zur Folge hat, in der Folge, dass der Bebauungsplan rechtswidrig ist.</p> <p>Soweit auf Seite 16 ausgeführt wird, dass das Plangebiet sich aus Flächen zusammensetzt, zu denen bereits Nutzungsverträge geschlossen wurden und welche überwiegend sofort zur Verfügung stehen können, ist dies falsch. Die fehlerhafte Information führt zu einem Ermessensausfall mit der Folge, dass der Bebauungsplan rechtswidrig ist. Falsch ist ferner, dass sich in dem Plangebiet keine Flächen befinden mit gültigen Pachtverträgen oder Eigentumsverhältnissen, die auf absehbare Zeit verhindern, dass die Flächen bebaut werden können. Auch hier wurde die Planerin von dem Investor unzutreffend informiert.</p> <p>Soweit ausgeführt wird, dass bisherige landwirtschaftliche Nutzung zu einer Bodenerosionsgefährdung geführt hat, ist auch dies unzutreffend. Durch diese fehlerhaften Ausführungen kommt es zu einem Ermessensausfall, was zur Aufhebung des Bebauungsplanes führen wird.</p> <p>Im Fazit ist festzuhalten, dass aufgrund des unverhältnismäßigen Eingriffs in das Eigentum der Eheleute <<NAME>> und der fehlenden Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der fehlenden Berücksichtigung der ausgeschlossenen Nutzung der Fläche für eine Photovoltaikanlage aufgrund der vorhandenen Eigentums- und Pachtverhältnisse, der Bebauungsplan nichtig ist.</p> <p>Ebenso führt die gleichzeitige Nutzung des Plangebietes als Windenergiepark zur Aufhebung des Bebauungsplans, da auch hier eine Konfliktplanung vorliegt, die nicht lösbar ist. So wird das Plangebiet B im nördlichen Teil durch die vorhandene Zuwegung komplett zerschnitten, das gesamte Plangebiet wird darüber hinaus für die geplante Solaranlage durch den Schattenwurf beeinträchtigt.</p> <p>Die Beschränkung der Windkraftanlagen auf 150m beschränkt die Entwicklung der Windkraftanlagen und verhindert eine Höhenentwicklung im Rahmen des nötigen Maßes.</p> <p>Soweit ferner ausgeführt wird, dass die Anlage auch nach ihrer Nutzungszeit nicht der Landwirtschaft wieder zugeführt wird, sondern ein Repowering der Anlage nicht als Betriebsende gilt, sollen in dem jetzigen Bebauungsplan offensichtlich die Flächen für mehr als 60 Jahre der Landwirtschaft entzogen werden, was sich mit der Landesplanung nicht in Übereinstimmung bringen lässt.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Bauvorschriften sind noch nicht so ausgestaltet, dass die Einzäunung keine Barriere für Mittelsäuger darstellt.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild ist auch nicht wie angegeben minimiert, da die Zaunanlage lediglich grün eingefärbt werden soll und nicht muss.</p> <p>Bei der Abwägung wird fehlerhaft angenommen, dass die vorliegende Planung den raumordnerischen Zielen des regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz nicht widerspricht. Entgegen den Ausführungen wird die Landwirtschaft in raumbedeutsamer Weise beeinträchtigt. Die Grundzüge des regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz werden berührt. Die Abweichung von den Zielen ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar.</p> <p>Mit Zulassung eines Repowerings ist auch nicht sichergestellt, dass die Herausnahme der Landbewirtschaftung nicht zu einem dauerhaften Verlust an Boden führt. Die Planung soll genau das Gegenteil herbeiführen, nämlich den dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Flächen auch über die 30jährige Nutzung hinaus aufgrund der Zulassung eines Repowerings.</p> <p>Bei der Abwägung wäre auf die Emissionsarmut von Solarparks hingewiesen, die Windkraftanlagen nicht einmal erwähnt, was einen vollständigen Abwägungsausfall begründet.</p> <p>Sofern die Windkraftanlagen in Brand geraten, verhindert die Solaranlage einen wirksamen Brandschutz. Der Einsatz von Löschwasser wird durch die elektrischen Anlagen der Solaranlage unmöglich gemacht mit der Folge, dass die Gefahr von Flächenbränden droht, die sich auch auf den landwirtschaftlichen Betrieb in einer Entfernung von nur 230m auswirken kann und damit auch eine Lebensgefahr für die dortigen Bewohner darstellt.</p> <p>Nach dem Bebauungsplan soll die Anlage eine Blendwirkung ausschließen. Entsprechende verbindliche Regelungen in dem Bebauungsplan fehlen.</p> <p>Soweit in der Abwägung ausgeführt wird, dass die Eingriffe in Natur und Landwirtschaft kompensierbar sind, ohne dass der Umweltbericht vorliegt, stellt auch dies ein Ermessensauffall dar.</p> <p>Bei den Auswirkungen auf Belange des Bodenschutzes blieb gänzlich unberücksichtigt, dass die Zinkbelastung des Bodens aufgrund der verzinkten Rahmenkonstruktion eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens mit sich bringt.</p> <p>Ebenso unberücksichtigt geblieben ist die Verschlechterung des Bodens durch die 30 - 60jährige Nichtnutzung, die die anschließende landwirtschaftliche Nutzung über Jahre hinweg beeinträchtigt oder gar ausschließt. Die Beeinträchtigungen des Bodens durch die Fundamente der Windkraftanlagen bleiben bei der Abwägung gänzlich unberücksichtigt, ebenso wie die Windkraftanlagen insgesamt.</p> <p>Falsch ist, dass die Eigentümer die Flächen einvernehmlich im Interesse für die Errichtung des Solarparkes zur Verfügung gestellt haben. Falsch ist, dass der landwirtschaftliche Betrieb <<NAME>> aufgrund Wegfall der Produktionsflächen</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>bei Errichtung des Solarparks nicht in seiner Existenz gefährdet ist. Das Gegenteil ist der Fall, denn ein 40jähriger Betrieb ist konkret in seiner Existenz gefährdet, weil er ein Großteil seiner Flächen verliert. Die Folge sind Mindereinnahmen, die wiederum zur Folge haben, dass der landwirtschaftliche Betrieb seine Verbindlichkeiten gegenüber der finanzierenden Bank nicht mehr erfüllen kann, was letztendlich zur Insolvenz des landwirtschaftlichen Betriebes <<NAME>> führen wird. Dies wiederum wird sich auf die finanzielle Lage der Eheleute Regina und Josef <<NAME>> auswirken, die dadurch ihre Einkommensquelle verlieren, auf die sie zwingend angewiesen sind, aufgrund der defizitären Leistungen der landwirtschaftlichen Alterskasse. Darüber hinaus führt die Existenzbedrohung des landwirtschaftlichen Betriebes auch dazu, dass der landwirtschaftliche Betrieb nicht in der nächsten Generation fortgeführt werden kann. Die gesamte Alterssicherung der Eheleute <<NAME>> und das gesamte Einkommen des landwirtschaftlichen Betriebes <<NAME>> ist abhängig von der Nutzung des Plangebietes. Wir verweisen insoweit auf das in der Anlage beigefügte Schreiben an die Kreisverwaltung Kusel vom 28.03.2022, das wir zum Gegenstand dieser Einwendung machen.</p> <p>Die Eheleute <<NAME>> bzw. die Söhne <<NAME>> verfügen über Eigentumsflächen von 5 Hektar im Plangebiet. 5 Hektar sind aufgrund von mündlichen Pachtverträgen gepachtet. Für die restlichen Flächen bestehen Pachtverträge bis 2028.</p> <p>Bei Realisierung des Vorhabens, muss der landwirtschaftliche Betrieb <<NAME>> den Betrieb um ca. 50 Kühe abstocken, was ein Mindertrag von 150.000 € zur Folge hat.</p> <p>Das Stallgebäude und die Infrastruktur auf dem landwirtschaftlichen Betrieb sind auf 140 Kühe + Nachzucht, das heißt auf insgesamt 260 Tiere angelegt.</p> <p>Hierzu wurden Schulden in Höhe von ca. 1 Millionen Euro aufgenommen, die zurückzahlen sind. Bei Verlust der Betriebsflächen geht fast ausschließlich Ackerland verloren, das zur Futterherstellung genutzt wird. Bei einer Abstockung des Tierbedarfes ist das Stallgebäude zu groß und damit nicht mehr rentabel zu unterhalten. Die beiden Melkroboter können nicht mehr rentabel betrieben werden. Der Maschinenpark ist zu groß, um rentabel betrieben zu werden. Die beiden Söhne Michael und Josef <<NAME>>, beide Landwirtschaftsmeister, werden den Betrieb nicht halten können. Der Betrieb ist dann überschuldet und einem konkreten Insolvenzrisiko ausgesetzt. Die beiden Söhne <<NAME>> müssen dann ihren Betrieb aufgeben und damit ihre Existenzgrundlage.</p> <p>Die Pachtflächen stehen auch nicht ab 2028 zur Verfügung, da ein Verlängerungsverlangen gemäß § 595 BGB gestellt werden wird.</p> <p>Bei einer Laufzeit von 30 Jahren für die Photovoltaikanlage bedeutet der Verlust von jährlich 150.000 € ein Gesamtschaden von 4,5 Millionen Euro. Diesen Verlust</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>mit den Worten zusammenfassen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe von dem Projekt nicht betroffen sind, ist kaum nachvollziehbar.</p> <p>Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass hier ein landwirtschaftlicher Betrieb, der seit 4 Jahrzehnten existiert und in die nächste Generation übergehen soll, zerstört wird zu Gunsten der wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin auf Gewinnmaximierung an einem 550 km entfernten Betriebssitz.</p> <p>Bei der Auswirkung auf private Belange ist die Verniedlichung, dass landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren werden, wiederum Ausdruck eines Ermessensausfalls.</p> <p>Durch die ausdrückliche Zulassung von Repowering sind die Flächen für mehr als 60 Jahre für die landwirtschaftliche Produktion verloren. Bei mehrfachem Repowering stehen die Flächen für 90 oder 120 Jahre nicht zur Verfügung.</p> <p>Insoweit sind die privaten Belange der Eheleute <<NAME>> und des landwirtschaftlichen Betriebes <<NAME>> massiv beeinträchtigt. Die jetzt vorhandene Konfliktplanung ist auch nicht lösbar.</p> <p>Eine Gewichtung des Abwägungsmaterials hat nicht stattgefunden, weil die Belange der Eheleute <<NAME>> und des landwirtschaftlichen Betriebes <<NAME>> überhaupt nicht berücksichtigt worden sind.</p> <p>Wie die obigen Ausführungen können dahingehend zusammengefasst werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft entstehen, ist schon eine beeindruckende Ignoranz bei einer Abwägung der öffentlichen und privaten Belange. Im vorliegende Fall ist die Sammlung des Abwägungsmaterials defizitär, die Gewichtung der Belange sind defizitär, der Ausgleich der betroffenen Belange findet nicht statt und das Abwägungsergebnis ist nicht hinnehmbar.“</p>		